

denn da würden sich besonders die kleineren Landgemeinden sehr bedanken, die nur einen kleinen Fond besitzen; am besten wäre es, die Beträge gar nicht zu nennen, sondern die Bestimmung derselben den Landgemeinden anheim zu stellen, weil auch die Gemeinden bald mehr bald weniger arm sind. Dieser Betrag sei aber jedenfalls am Lande zu hoch.

Li st erwähnt, daß darüber schon abgestimmt worden sei, nämlich, daß Remunerationen den Gemeindeversammlungen überlassen bleiben.

Wasserfall sagt, dieß sei auch für Stadtgemeinden zu hoch, weil die Gemeindeauslagen zu hoch zu stehen kommen, wenn für einzelne Fälle Remunerationen von 300 fl. vertheilt würden.

Gleispach will statt des Wortes Betrag, das Wort Gesamtbetrag nehmen.

Königshofer glaubt auch, daß für die Landgemeinden dieser Betrag zu hoch sei, daß man sagen könnte: „Für die bürgerlichen Gemeinden so viel, für die Landgemeinden so viel, aber jedenfalls müsse der s. ausgesprochen werden, weil sonst schon wegen einigen Gulden die ganze Versammlung versammelt sein müßte.“

Kottulinsky: Wenn man sagt, der Gemeinde soll die Bestimmung des Betrages vorbehalten werden, so ist das wohl das Beste, denn da waltet der Ausschuss frei bis zu jenem Betrage, der von der Gemeinde ausgesprochen wurde.

Ehnnfeld: Die Freilassung der Bestimmung des Betrages in Bezug auf Landgemeinden wie auch auf bürgerliche Gemeinden findet um so mehr Berücksichtigung, da auch unter bürgerlichen Gemeinden ungleich reiche gefunden werden. Ich glaube daher, daß eine Maßregel gefunden werden soll, welche den Ausschuss bevollmächtigt, einen passenden Betrag festzustellen.

Präsident: So hätte der s. ganz wegzubleiben.

Kottulinsky stylisirt den s.: . . . bis zu jenem Betrage zu bewilligen, zu welchem die Gemeindeversammlung nach ihrem Ermessen bewilligen möge.“

(Nach diesem erfolgt die Abstimmung. Die Majorität ist mit dem Antrage einverstanden.)

Der Punct f bleibt, so wie auch g.

h. Ein Mitglied will den Wirkungskreis des Ausschusses hinsichtlich des Schulwesens näher bestimmt wissen; er meint, es sei der Ausschuss nicht berufen, den Studienplan zu beurtheilen, es sei wirklich unzulänglich, wenn ein jedes Mitglied des Ausschusses das Recht hätte, in Schulsachen darein zu reden, und das, was der Lehrer thut, zu bemängeln.

Wasserfall: Die Vorschriften für Schulen müssen ja beobachtet werden.

Kalchberg: Da ich das Schulwesen nicht dem Ausschusse zugewiesen haben will, so würde ich wünschen, daß eigene organische Behörden dazu bestimmt werden; denn der Ausschuss ist nicht geeignet, das Schulwesen zu überwachen.

Horstig bemerkt, daß in andern freien Städten die Ueberwachung des Schulwesens nicht derart eingeführt sei. In Amerika z. B., wo es keiner Beschränkung unterworfen ist. Es sei das kein Gegenstand, der der Gemeinde zukommt.

Scheicher: Dort sind die Schulen nicht so eingerichtet, wie bei uns, sie sind durchaus nur Privatschulen.

Präsident: Das wird bei uns wohl nicht eingeführt werden. Bei uns wird der Staat immer sorgen, daß Landschulen existiren, und die Lehrer ihren Verpflichtungen genau nachkommen.

Prälat v. St. Lambrecht: Wie wäre es, wenn wir diese Ueberwachung ganz weglassen?

Prälat von Rein: In Beziehung des Schulwesens habe ich zu bemerken, daß zur Besorgung des Geschäftes eine ganz besondere Bildung, eine besondere Reizung gehört. Wenn ein Collegium ein solches Geschäft zu besorgen hat, so kann man sich auf die richtige Vollziehung des Geschäftes nicht unbedingt verlassen, denn es kann sich der Eine auf den Andern ausreden, und so kommt oft gar Keiner seiner Verpflichtung nach, dasselbe ist bei dem Gemeindeausschusse der Fall. Es wäre passend, die Aufsicht über Schulen einem der Ausschüsse zu überlassen, auf den man sich verlassen könnte.

Emperger: So viel Einsicht wird der Gemeinderath wohl haben, um die geeigneten Männer aufzufinden.

Kalchberg: Die Schulen üben immer den größten Einfluss auf den Staat aus, und daher hat nur der Staat darüber zu bestimmen.

Ein Mitglied ist der Ueberzeugung, daß zweckmäßige Belehrung nur dort Statt findet, wo die Gemeinden selbst Lehrer wählen und entlassen.

Wasserfall bemerkt, daß hier nur von Volksschulen die Rede sei, daß es sich darum handle, ordentliche Lehrer zu wählen, und Männer zu wählen, welche nachzusehen haben, ob die Lehrer wirklich ihre Schuldigkeit thun, was bis jetzt nicht geschehen ist.

Horstig setzt voraus, daß, wenn wir Volksschulen haben werden, diese anders aussehen müssen, wie die der vergangenen Zeit, wo die Kinder mehr verdummt worden sind, und ein jeder Familienvater sich scheuen mußte, sein Kind in die Schule zu schicken. Es gehöre daher eine strenge Aufsicht über das Schulwesen, damit nicht Kinder von der Schule kommen, die nicht einmal die ersten Grundsätze der Religion kennen.

(Der Punct h bleibt.)

VIII. Sitzung am 21. Juni 1848.

(Fortsetzung der Verhandlungen über die Gemeinde-Ordnung.)

Präsident: Wir sind gekommen bis zum Punct i, s. 45.

Prälat von Lambrecht: Ich muß nur bemerken, daß der Gemeindeausschuss aus wenigen Personen besteht. Nach s. 42 versteht man die ordentlichen Vertreter einer Gemeinde, manche Gemeinde hat aber weniger als 1000 Einwohner, und da dürfte man besonders in

den Gebirgsgegenden schwerlich mehr als 6 Personen als Gemeindeausschuss zusammen bringen, da die Leute so zerstreut wohnen, daß, wenn die Gemeinde auch nur 1000 Einwohner hätte, sie doch einen großen Flächenraum einnimmt; nun sollen so wichtige Gegenstände wie Chelizenzen und Gewerbsverleihungen von so wenigen entschieden werden. Ich glaube, daß, da zu viel Willkühr ge-

sehen kann, und der Gemeinde zu viele Lasten zukommen können. Mein Antrag ist daher, diese Gegenstände von der Gemeindeversammlung entscheiden zu lassen.

Schaffer: Ich glaube, bei Ehelicenzen und Gewerbsverleihungen ist es zweckmäßig, ja sogar nothwendig, daß sie dem Gemeinderathe zur Entscheidung zugeheilt würden; denn wenn z. B. ein Ausschuss allein kommt, wie soll der dann entscheiden, bei dem Gemeinderathe aber wird man doch sachkundige Männer finden.

Gottweiß: Nach meiner Meinung dürfte das nicht so gestellt werden; die Gewerbsverleihungen sollen nur so weit von den Gemeinden abhängen, als dieselben keine Rücksichten wegen Vermögenslosigkeit und wegen Versorgungsverbindlichkeit haben. Es ist ihnen nur in so weit das Recht der Entscheidung zu ertheilen, als es ihnen gesetzlich zusteht.

Wasserfall: Dieser Entwurf soll zum Gesetze erhoben werden; wir haben gewünscht, den Gemeinden diese Rechte zu wahren, wie wir schon vor einigen Tagen gesagt haben. Wird er von Seite des constituirenden Reichstages und früher noch von Seite der constituirten Landtagsversammlung angenommen, so ist er Gesetz, wenn nicht, so muß er fallen, wie mancher Entwurf gefallen ist. Wir haben gewünscht, daß dieses Verleihungsrecht der Gemeinde anheim gestellt bleibe, weil aus Ehelicenzen oft Verhältnisse entspringen, wo die Gemeinde diese Leute versorgen muß, und bei Gewerbsverleihungen ist es das nämliche.

Gottweiß: Das weiß ich; aber immer wird es ein Gesetz geben, das Einfluß hat auf die Gemeindeordnung, darum hätte man schon in den Entwurf diese Beschränkung hineinnehmen sollen, in so weit als es der Gemeinde gesetzlich zusteht.

Wasserfall: Wird es nicht zum Gesetze erhoben, so fällt es ohnedies weg; wir haben aber geglaubt, auch im Gesetzentwurfe schon müssen wir in Allem zum Besten der Gemeinde sprechen.

Gottweiß: Das ist nicht so; das kann man nicht voraussetzen, daß nicht ein anderes Gesetz darüber erhoben wird.

Wasserfall: Bei einem neuen Baue, wie er jetzt ist, kann und muß man das neue als das bessere voraussetzen, es soll ja eine neue Constitution erst am Reichstage verfaßt werden, und da muß man jene Grundsätze befolgen, welche für das allgemeine Beste sind.

Gottweiß: Die Bestimmung, Gewerbe zu verleihen, kann immer nur mit Zustimmung jener Gemeindegewerkschaft geschehen, wo das Gewerbe ausgeübt werden soll.

Wasserfall: Ich glaube nicht, daß dieses nothwendig ist, denn jede Ortschaft wird repräsentirt durch den Ausschuss und in weiterer Instanz durch die Gemeindeversammlung und durch den Vers. Ausschuss, ich glaube nicht, daß deswegen eine eigene Repräsentation nothwendig wird. Man kann sich beruhigen, man kann voraussetzen, daß im Ausschusse Männer sind, auf die das allgemeine Vertrauen gerichtet ist, Männer, die genau überlegen werden, bevor sie etwas bewilligen.

Gottweiß: Das aber doch, daß in Nebengemeinden wenigstens der Ausschuss der Hauptgemeinde zu fragen ist, ob ein Gewerbe ausgeübt werden soll, wir müssen da strenge verfahren. Nicht bloß bei uns, auch in andern Ländern haben wir die Erfahrung, welche Nachtheile allerdings die Gewerbsfreiheit hervorgebracht hat. Wir haben gesehen, daß Meister bei andern Meistern als Gesellen gebient haben, weil sie ihr Gewerbe ausüben und wieder lassen konnten, wie sie wollten, das ist in Baiern und daselbe in Preußen geschehen, wir sollen aber nicht Fehler, die begangen worden sind, auch begehen.

Wasserfall: Dem Ausschusse der Hauptgemeinde kann man es allerdings überlassen, sollte aber dieser zu wenig sein, und die Herren glauben, daß es noch einer weitem Garantie bedarf, so kann es ja mit Zuziehung des Gemeinderathes oder der Unterrichter geschehen.

Thinnfeld: Ich stelle einen Antrag. Durch das eben Besprochene haben wir zwar eine Garantie gegen eine zu große Ausdehnung der Ehe- und Gewerbsfreiheit, aber auf der andern Seite fürchte ich, wird diese Berechtigung ein Monopol des Gemeindeausschusses; engherzige Verweigerung dieses Gemeindeausschusses könnten machen, daß gegen alle constitutionelle Freiheit gehandelt wird. Der Ausschuss kann einem Jeden die Ehe verweigern, wo es ihm nicht recht scheint, er kann gar keinen Grund haben, warum er sie zu geben oder zu verweigern befunden hat? Ferner hinsichtlich der Gewerbe weiß man ja, wie es geht. Die Ausschüsse sind von Bürgern erwählte Mitglieder und meistens wieder Bürger, diese werden es daher, wo es auch nicht nothwendig ist, den noch beschränken, sie werden das Aufkommen mehrerer Gewerbe zu hindern trachten, um nicht einen Bekannten oder Verwandten zu beeinträchtigen. Ich glaube, daß gegen jeden Beschluß der Gemeinde ein Recursrecht Statt finden muß.

Wasserfall: Das ist ganz natürlich, ich bitte nur auf den Artikel über das Recursrecht zu schauen, darum ist es auch unnöthig, die ganze Versammlung zu fragen, wenn ein Gewerbe zu verleihen ist; denn es steht einem jeden Betheiligten das Recursrecht zu, zuerst an die Gemeindeversammlung; daher es nicht thunlich ist, ihnen diese Instanz zu entziehen, dann an den Landtag, daher es nicht nöthig ist, daß man den ganzen Ausschuss bezieht, weil jedes Gemeindeglied recurriren kann.

Thinnfeld: Der Recurs an den Landtag ist zu schwierig, weil dieser nur einmal im Jahre zusammentritt, wenn also Jemand heirathen wollte, müßte er so lange warten, man muß also ein Mittel haben, daß es schneller und unmittelbar geht. Wie der Gemeinderath, so kann auch die Versammlung zu engherzige Gründe haben, um Jemanden ein Gewerbe oder eine Ehe zu verweigern; sie können nach Privatinteressen zu Werke gehen. Ich glaube, daß eine so gründliche Ausdehnung nicht nöthig ist, sondern daß der Recurs immer an eine stehende Behörde gerichtet sein soll, die im Stande ist, den Gegenstand sogleich zu erledigen.

Wasserfall: Bitte zu lesen den §. 89, da heißt es: Der Recurs geht zuerst an den Gemeindeversammlungsausschuss zu Händen des Bürgermeisters oder Oerrichters, und gegen dessen Beschlüsse an den Provinzial-Landtag, und außer demselben an dessen stellvertretenden Ausschuss, ich glaube also, daß bei dem Recurse für jede Willkür vorgesorgt ist.

Thinnfeld: Ich würde die Gewerbsverleihungen nicht unbedingt der Gemeinde zugestehen, ich würde den §. so beantragen: „Ehelicenzen und Gewerbsverleihungen nach den darüber bestehenden Gesetzen zu bewilligen oder abzuweisen.“ Man kann Entscheidungen von solcher Wichtigkeit der Gemeinde nicht frei überlassen.

Wasserfall: Wenn ein eigenes Gesetz besteht, so wird sich der Ausschuss daran binden müssen. Das ist wenigstens die Vermuthung, daß sich eine Corporation an die bestehenden Gesetze binden müssen; werden diese nicht befolgt, so ist derjenige, dem ein Unrecht geschieht, an den Recurs und an die Beschlußfassung des Landtages gewiesen.

Thinnfeld: Sie haben gesagt, es soll so stillfirt werden, daß der Gemeinde das Recht dazu zu vindiciren ist — gegen dieses bin ich; ich habe ausgesprochen, daß diese Entscheidung nur nach Gewerbsgesetzen, nicht nach dem Ermessen der Gemeinden geschehen soll.

Foregger: Ich glaube mich dem Antrage des Hrn. v. Thinnfeld anschließen zu müssen, ohne gerade demselben Motive zu folgen, denn auch ich finde, daß es wohl eine Tyrannei wäre, wenn man die Ehelicenzen von der Bewilligung der Gemeinde abhängig machen würde; es wäre möglich, daß man Jedem, der kein Vermögen hat, die Ehelicenzen verweigern würde; eben so bei Gewerbsverleihungen, worunter gewiß auch Fabriken verstanden werden, soll es nicht der Ortsgemeinde allein zustehen, über Bedürfnisse zu urtheilen, die sich weiter erstrecken können; doch auch im Falle, es wird die Beschränkung angenommen, daß man auf ein Gesetz hinweisen muß, möchte ich die Entscheidung nur der Gemeindeversammlung überlassen. Der Gemeindevorstand kann nur aus wenigen Mitgliedern bestehen: z. B. in einem Orte ist nur ein Bäcker, und der ist Ausschuss, so bin ich überzeugt, daß die Instanz dabei interessirt ist, und daß er seines Absages wegen jede Competenz um ein Bäckergewerbe verweigern wird, das ist einmal gewiß; darum soll die ganze Gemeindeversammlung entscheiden. Die Einwendung des Hrn. Dr. v. Wasserfall, daß dadurch eine Recursinstanz wegfiel, sagt nichts, weil die Entscheidung in gewissen Fällen der Gemeindeversammlung nach dem Gesetze zugewiesen wird, und auch hier diese Instanz wegfällt; wenn es daher in einem Falle nichts gemacht hat, so ist dasselbe auch im andern Falle anzunehmen. Doch ist die Entscheidung nach einem Gesetze, welches wir uns erst erbitten müssen, der Gemeindeversammlung zuzuweisen.

Thinnfeld: Ich habe zu bemerken, daß dieß bei Ehelicenzen eine zu große Verzögerung herbeiführen würde, da müßten die Leute so lange warten, bis wieder eine Gemeindeversammlung zusammen tritt, ich glaube, über Ehelicenzen soll der Rath oder der Ausschuss zu bestimmen haben.

Knauffl: Wird eine Ehelicenzen nicht ertheilt, so würde das eine zu große Verzögerung herbeiführen, wird sie aber zu früh ertheilt, so kann der Fall eintreten, daß Jemand gegen diese Ehe recurriren will, wenn nun gleich geheirathet würde, so wäre der Recurs umsonst.

Thinnfeld: Aber Jemand Anderer kann ja nicht gegen die Ertheilung einer Ehe recurriren, nur diejenigen, welche sich verheirathen wollen, können gegen deren Verweigerung einen Recurs einreichen.

Foregger: Ich glaube, daß die Zusammenberufung der Gemeindeversammlung keiner so großen Schwierigkeit unterliegt, denn die Gemeinde ist doch immer so nahe beisammen, daß binnen 5, 6 bis 8 Tagen die Gemeindeversammlung zusammen berufen werden kann, daher diejenigen, welche sich verheirathen wollen, nicht so lange zu warten brauchen; es ist doch besser, wenn diese wissen, ihre Sache wird unparteiisch behandelt, sie können dann auch 8 Tage leicht warten, als wenn sie wissen, daß ein Urtheil über sie gefällt wird, wobei sie nichts gewinnen. Dadurch, daß sie um eine Recursinstanz mehr haben, erleiden sie nur großen Zeitverlust. Es ist nicht so besonders schwierig, und geschieht oft nach einander, daß eine Gemeindeversammlung zusammen berufen wird.

Wasserfall: Ich glaube, daß es nicht so leicht ist, eine Gemeindeversammlung zu halten, besonders in Gebirgsgegenden, wo die Gemeindeglieder so weit auseinander sind. Die Leute müssen ihre Geschäfte lassen und zusammen kommen, z. B. im Winter, wo beinahe die Communication auf gewissen Strecken ganz abgesperrt ist. Warum sind wir aber so ängstlich, jetzt ertheilt die Behörde in erster Instanz diese Bewilligung, und bei manchen Magistraten wird dieselbe von einer einzigen Person ertheilt. Wenn wir es bisher einer einzigen anvertrauen mußten, warum sollen wir jetzt einen ganzen Ausschuss beargwohnen? Ferner steht ja auch noch der Recurs frei. Auch hinsichtlich des Zusages muß ich bemerken: wenn

wir schon vermuthen, daß der Ausschuss oder die beratende Behörde über die bestehenden Vorschriften hinweggehen will, was aber nie im Sinne dieser Behörde liegt, so müßten wir, um consequent zu sein, zu jeden s. den Zusatz machen: „in so fern die Behörde in Uebereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften handelt.“

Thinnfeld: Ich muß nur wiederholen, daß Sie ausdrücklich gesagt haben, wir wollen dieses Recht der Gemeinde vindiciren, darum haben Sie auch das so angetragen, und dagegen bin ich. Ich wünsche, daß an den Reichstagen der Antrag gestellt würde, ein eigenes Gesetz hierüber zu erlassen, und nach demselben vorzugehen.

Gottweiss: Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Versorgung der Eheleute nicht bloß der Hauptgemeinde, sondern auch den einzelnen Gemeinden obliegt; daher sollen auch nur die Ortshaupten, wo sich derjenige niederlassen will, der die Bewilligung braucht, darüber entscheiden. Wie häufig ist der Fall, daß entweder der Ehestandswerber oder die Braut kein Vermögen hat, da muß nun die Gemeinde entscheiden, ob sie ihn aufnehmen will oder nicht, denn ihr liegt ja daran, ihn zu erhalten; wollen wir aber dieses Recht der Hauptgemeinde oder der ganzen Concurrenz zuweisen, dann habe ich nichts dagegen, denn dadurch wird nur der Bereich vergrößert; aber es muß ausgesprochen werden, daß nicht nur die Hauptgemeinde, sondern auch alle Ortshaupten und Steuergermeinden zu entscheiden haben.

Wasserfall: Ich glaube das nicht, wir können hier keine Untertheilungen machen; es kann wohl Ausnahmefälle geben, daß nämlich eine Steuergemeinde ein abgeordnetes unbewegliches Vermögen besitzt, welches sie nicht vertheilen will, aber sonst können wir diesen Steuergemeinden kein besonderes Recht zugestehen, denn bei uns gibt es keine Untertheilungen einer Hauptgemeinde. Wir wissen uns diesen Ausdruck nicht zu erklären.

Foregger: Ich glaube noch aufmerksam machen zu dürfen, daß ausgesprochen werde, wer verpflichtet ist, um Ehelicenzen einzuschreiten, Jeder, oder nur Leute einer Kategorie.

Wasserfall: Darüber besteht ein eigenes Gesetz. Das können wir nicht beschließen, wer jetzt keine braucht, wird auch in Zukunft keine brauchen, das versteht sich ja von selbst.

Foregger: Das ist ja anerkannt, daß die Hinweisung auf ein Gesetz nicht überflüssig ist.

Präsident: Das versteht sich von selbst. Wenn Niemand etwas zu bemerken hat, so werde ich abstimmen, zuerst hat der Punct i §. 45 so zu verbleiben, wie er hier ist, nämlich: (liest den Punct i §. 45.)

Foregger: Ich glaube, hierüber wird eine besondere Debatte nöthig sein, ich möchte nur über den ersten Theil wegen der Gewerbsverleihungen und Ehelicenzen abstimmen lassen.

Präsident: Also nur den ersten Theil: „Ehelicenzen und Gewerbsverleihungen zu bewilligen und abzuweisen;“ also Ja oder Nein?

(Die Mehrheit für Ja.)

Nun ist die Debatte über den zweiten Theil: „Die Einrichtung etc.“ eröffnet.

Prälat zu Lambrecht: Ich halte das Wort „aller“ für zu allgemein. Es gibt auch solche Wohlthätigkeitsanstalten, welche ursprünglich von einem Privatmann herkommen, und der seine Stiftung auch immer selbst geleitet hat, und sich dadurch das Patronatsrecht, wie man sagt, erworben hat. Diese Privatwohlthätigkeits-Anstalten müßte man also erst dem Eigenthümer wegnehmen und der Gemeinde überlassen, das, glaube ich, soll nicht geschehen. Z. B. Bei mir ist eine Wohlthätigkeitsanstalt: ein Spital für Stiftdiener, wo aber sonst

Niemand aufgenommen wird, als diese, ich trage daher darauf an, das Wort „aller“ soll wegb bleiben.

Wasserfall: Solche Privat-Wohlthätigkeitsanstalten sind, es versteht sich von selbst, nicht gemeint, wenn Sie aber glauben, daß eine Irrung entstehen kann, so könnte man ja sagen, „aller Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten.“

Präsident: Vielleicht so, „die Einrichtung und Verwaltung aller Wohlthätigkeitsanstalten der Gemeinde zu leiten und zu überwachen.“

(Majorität für Ja.)

Wasserfall: Nachdem gestern die nämliche Bestimmung dort, wo von dem Gemeinderathe die Rede ist, abgeändert wurde, so glaube ich, daß dieser Punct l gerade so soll abgeändert werden, und es soll heißen: „über die Nothwendigkeit der Anstellung, über den Gehalt und die Entlassung der Unterbeamten und des Dienstpersonals, vereint mit dem Gemeinderathe und Oberrichter, Anträge zu machen.“

Präsident: Nachdem doch angenommen wurde, daß der Oberrichter und Ausschuss nicht beschließen, sondern nur Anträge zu machen haben, so soll dieser auch hier so abgeändert werden.

(Große Majorität für Ja.)

Punct m und n bleiben unverändert.

Thinnfeld: Ich verstehe den Punct o nur auf Bauten der Gemeinde.

Rhünburg: Dadurch ist es bezeichnender, Ja; sonst könnte man jedes Gebäude meinen.

Gottweil: Ich muß bemerken, daß dieses Recht der Gemeindeversammlung vorbehalten sein muß, nicht dem Gemeindeausschuss; dieser ist zwar berechtigt, die Herstellung der Bauten zu besorgen, aber Neu- und Zubauten können immer nur mit Zustimmung der Gemeindeversammlung vorgenommen werden.

Neupauer: Ich glaube, daß, wenn man schon eine Beschränkung einführt, so erfordert es die Deutlichkeit, daß man sagt: „Neubauten der Gemeinde, Zubauten oder Herstellungen von Gemeindegebäuden,“ weil sich das „von Gemeindegebäuden“ nur auf Zubauten oder Herstellungen, nicht aber auf Neubauten bezieht.

Gottweil: Ich möchte den Zusatz „mit Zustimmung der Gemeindeversammlung“ beifügen.

Thinnfeld: Ich muß bemerken, daß hier ohnedem die Klausel steht: „in so ferne die Zustimmung nicht dem Beschlusse der Gemeindeversammlung überlassen ist.“ In §. 58, lit. e, ist dieses ausgesprochen. Wir haben gestern bei Ausmittlung von Auslagen den Grundsatz durchgeführt, daß nicht bei allen Gemeinden dieselbe Ziffer festgestellt werde; denn ein bestimmter Betrag, über welchen man dem Ausschusse die Entscheidung überläßt, wird mancher Gemeinde sehr viel vorkommen, während es bei einer großen Gemeinde, wie Graz, nicht sein wird; ich glaube daher, daß die Gemeinde selbst zu bestimmen hat, wie weit der Ausschuss Herstellungen veranlassen kann, ganz auf die Art, wie bei lit. e, §. 45. :

Präsident: Ueber das wollen wir seiner Zeit besonders sprechen. Sind Sie mit dem Punct so zufrieden: „Neubauten der Gemeinde, Zubauten oder Herstellungen von Gemeindegebäuden zc.“

(Majorität für Ja.)

Thinnfeld: Ich glaube, ad p, daß die Abschreibungen von Gemeindeanlagen nicht dem Ausschusse vorbehalten sein sollen, sondern selbe sollen vom Ausschusse beantragt und von der Gemeindeversammlung bewilligt werden, es würde dem Ausschusse sonst eine zu große Gewalt eingeräumt.

Knafl-Lenz: Ich würde beifügen: „In so ferne Niemanden eine Schuld oder Haftung zur Last fällt.“

Sonst würde man sich des Regresses wegen an Jemanden halten.

Wasserfall: Ich glaube immer, es ist nicht so leicht Gemeindeversammlungen zusammen zu berufen, wie man denkt. Es geschehen oft Abschreibungen, die so gering sind, daß sie sich nicht der Mühe lohnen würden; z. B. Abschreibungen von 20 und 30 kr., wegen Elementarunfällen, da müßte man immer eine Gemeindeversammlung zusammenrufen.

Thinnfeld: Das ist ja nicht nöthig.

Wasserfall: Was früher bemerkt wurde, nämlich der Beifall wegen des Regresses, ist aus dem Grunde ganz unnöthig, weil wir bestimmte Einlagen haben, und weil ein Jeder ohnedies eine Instruction über seine Amtswirksamkeit erhalten wird.

Gottweil: Die Abschreibung geschieht nach dem Reinertrage, und wird von der Staatsverwaltung bewilligt.

Thinnfeld: Die Einwendung, daß die Gemeindeversammlung nicht so oft zusammen kommen kann, sagt nichts; denn solche Abschreibungen geschehen erst am Ende des Jahres. Man muß alle Abschreibungen eines Jahres in Einer Gemeindeversammlung besprechen, muß dann ausmitteln, was abgeschrieben wird? u. s. w.

Prälat v. Lambrecht: Da es mehrmal schon heute vorgekommen ist, daß die Gemeindeversammlung nicht immer zusammen kommen kann, so dürfte sich wohl die Nothwendigkeit ergeben, daß die Gemeindeversammlungen periodisch gehalten würden, damit in Fällen, wo der Ausschuss nicht ermächtigt ist, Alles bei der Gemeindeversammlung entschieden werden könnte. Abschreibungen sind nicht so dringend, daß sie gleich geschehen müßten, und nicht bis zur nächsten periodischen Versammlung warten können, wie auch jetzt die Behörden nicht über jeden einzelnen Gegenstand eine besondere Berathung halten. Es könnte dann Alles in einer und derselben Gemeindeversammlung zusammen ausgemacht werden. Der Zusammentritt dürfte nothwendig werden, z. B. alle Monat oder alle Vierteljahr, bei manchen Gemeinden alle halbe Jahr, wie es die Verschiedenheit der Geschäfte erfordert.

Präsident: Hr. v. Thinnfeld hat angetragen, daß die Abschreibungen nicht dem Ausschusse allein, sondern nur der Gemeindeversammlung zur Entscheidung überlassen sein sollen.

Thinnfeld: Ich trage an, daß der Punct p wegb bleiben soll.

Präsident: Sind Sie damit einverstanden?

Kotulinsky: Der Punct p soll nicht wegb bleiben, sondern die Abschreibung soll bei der Gemeindeversammlung beantragt werden.

Thinnfeld: Die Beantragung würde dem Gemeinderathe zustehen.

Wasserfall: Ich muß noch kurz sagen, daß ich nicht einsehe, warum wir so ängstlich sein sollen und dem Ausschusse dieses Recht entziehen? Bisher hat der Bezirkscommissär den Antrag gemacht, und das Kreisamt hat ja oder nein gesagt; bisher hatten wir also keine Garantie, dann werden wir die Garantie haben, daß ein gewählter Ausschuss den Antrag machen wird, dem will man nun nicht das Vertrauen schenken, während man es jetzt einer einzigen Bezirksamt hat schenken müssen.

Präsident: Wie wäre es, wenn es so hieße: „die Abschreibung von Gemeindeanlagen nach ihrem Ermessen bei der Gemeindeversammlung zu beantragen.“

Wasserfall: Ich würde mir die Bitte erlauben, daß Excellenz zuerst abstimmen würden, ob der §. so bleiben kann, wie er hier ist oder nicht?

Präsident: Meine Herren, kann p so bleiben? (Majorität für Ja.)

Es ist bemerkt ad q: Capitale aufnehmen, das soll der Gemeindeversammlung überlassen werden. Der Gemeindeauschuss ist viel zu gering dazu.

Kunsti: Das ist keine Ausgabe.

Wasserfall: Es könnte der Fall vorkommen, daß der Gemeinde ein Capital aufgefunden wird, dann wird sie trachten, daß sie ihre Barschaft wo anders anbringt, wenn sie nun erst die Gemeindeversammlung fragen müßte, so sehe ich nicht ein, wozu das wäre, da der Gemeinde nicht eine neue Last aufgebürdet, sondern nur eine alte vertauscht wird.

Präsident: Kann der Punct q so bleiben?

(Majorität für Ja.)

Wasserfall: Ich muß bitten, bevor wir zum Punct r und s kommen, so wäre an der Zeit, daß wir 2 Bestimmungen hineinbringen, von denen eine schon beschloffen und die andere vom Grafen v. Gleispach beantragt war. Im §. 12, wo von der Ausschließung die Rede ist, heißt es: „Alle, welchen erwiesenermaßen eine pflichtwidrige Handlung oder derlei Unterlassung zc.“ dort sprach man davon, daß die Erkenntniß über die Pflichtwidrigkeit der Handlungen salvo recursu dem Ausschusse zustehe; das brauchte man aber nicht zu sagen, vielleicht könnte man so sagen: „die Ausschüsse haben das Recht, über die im §. 12, Punct 5, enthaltenen Ausschließungsgründe von Fall zu Fall zu entscheiden.“

Präsident: Kann diese Bestimmung aufgenommen werden?

(Majorität für Ja.)

Wasserfall: Die 2. Bestimmung ist ein Antrag des Hrn. Grafen v. Gleispach, nämlich: „weil die Gemeinde dabei interessirt ist, so sollen die Grundstücke nicht in zu kleine Parzellen vertheilt werden, und es wurde der Antrag dahin gestellt, daß der Ausschuss das Recht haben soll, die Bewilligung zur Zerstückung und zur Theilbarkeit von Gründen zu geben oder zu verweigern.“

Präsident: Sind Sie damit einverstanden?

Thinnfeld: Ich bitte, noch einmal den Antrag vorzulesen.

(Wasserfall liest.)

Thinnfeld: Ich glaube, daß man auch hier den Zusatz hineinnehmen soll: „es ist sich dießfalls an die bestehende allgemeine Norm zu halten.“

Kottulinsky: Wird dieses Recht ganz freigegeben?

Thinnfeld: Das glaube ich nicht.

Knaffl-Lenz: Bei dieser Bestimmung könnte man besondere Rücksicht darauf nehmen, eine Verbesserung in der Waldcultur einzuführen, obschon in dieser Beziehung eine so heillose Wirthschaft vorausgegangen ist, daß es scheint, es sei gar nicht mehr an der Zeit, mit Erfolg daran zu denken; aber da es jetzt unsere Aufgabe ist, dem Reichstage Materialien an die Hand zu liefern, so kann man auf eine gute Waldordnung und einen guten Waldstand denselben aufmerksam machen, man kann vorschlagen, die Waldungen unter die Controlle entsprechender Gesetze, jedoch unter dem Schutze der Gemeinden zu stellen, dadurch würden Excesse jeder Art sogleich und noch früher, als sie in Ausführung gebracht werden, wahrgenommen werden. Im Großherzogthume Hessen und Baden ist es eingeführt, daß die einzelnen Besitzer, welche einander so nahe sind, daß sie zusammenstoßen, eine gemeinschaftliche Waldwirthschaft zu besorgen haben, und dadurch ist die Waldcultur in jenen Ländern sehr in Aufschwung gekommen; nun soll es der Entscheidung des Landtags vorbehalten bleiben, ob man das auch in unseren Waldbezirken einführen will.

Bittoni: Wenn man einführt, daß jeder Einzelne so schalten und walten kann, wie er es für gut findet; wenn er durch die Urbarial-Ablösung freier Besitzer wird,

und auch in Hinsicht der Grundzerstückungen kein Gesetz besteht, so werden sich dadurch große Wirthschaften bilden.

Wer nun Vermögen und einen besseren Grund hat, der wird gewiß trachten, seinen Grundbesitz zu vermehren; es werden große Besitzthümer entstehen, und er wird in jeder Hinsicht gewiß Sorge tragen, daß die Gründe nicht in schlechte Hände kommen; es wird sich dadurch die Reuschlerwirthschaft nicht so sehr vermehren, das Eigenthum eines Jeden ist dabei so sehr im Spiel, daß man wohl Niemanden beschränken kann, mit Hab und Gut so zu schalten und zu walten, wie er will, man kann also die Beurtheilung hierüber keiner Behörde überlassen.

Wasserfall: Ich stimme zwar bei, glaube aber doch, daß es nothwendig ist, der Gemeinde dieses Recht zuzugestehen, weil sonst zu Viele verarmen, und alle diese der Gemeinde zur Last fallen würden; denn keine Familie kann, wenn sie diese Parzellen verkauft, von deren Ertrage fortkommen; man muß also vorsorgen, daß dieses nicht geschieht.

Thinnfeld: Wenn Jemand einen Grund kauft, so ist er schon Mitglied; man kann ihm das nicht verweigern, sobald er nur dort ein ½ Stück Joch hat.

Knaffl-Lenz: Insbesondere habe ich schon früher in Bezug auf die Worte des Hrn. v. Bittoni bemerken wollen, daß bei uns die Forstpolizei vom Staate vor mehreren Jahren ganz verworfen wurde, während gerade in der freien Schweiz und besonders im Juragebirge diese Polizei eingeführt wurde. Abgesehen davon, daß durch die Gebahrung mit den Wäldern, wie sie bei uns Statt findet, ein trauriger Zustand, ja sogar Holznoth, welche fast so schlimm als Hungersnoth ist (denn ich glaube, daß durch Holznoth eben so leicht, als durch Hungersnoth ein Proletariat entstehen könne), herbeigeführt wurde, glaube ich auch, daß die Aufsicht dieser Forstpolizei, welche die Interessen des Allgemeinen berücksichtigt, zweckmäßig, ja nothwendig sei; ich bin überzeugt, daß man in Oesterreich zu weit gegangen durch deren gänzliche Aufhebung, man hat dadurch den Landmann ein zu großes Recht eingeräumt. Ich selbst habe von einzelnen Landleuten die naive Aeußerung gehört: „Der Wald wächst bei Tag und Nacht, wird aber nur bei Tag umgehakt;“ — ich bin daher dafür, daß man diesen Punct in Anregung bringen, den Reichstag darauf aufmerksam machen, und dieser dann darüber entscheiden soll.

Thinnfeld: Excellenz, ich glaube noch einmal behaupten zu müssen, daß über die Grundzerstückungen ohne dieß ein Reichsgesetz Statt finden wird. Wenn dieß nicht geschieht, so wird es um so nothwendiger sein, daß der von Hrn. Dr. v. Wasserfall beantragte §. aufgenommen wird, daß nämlich die Gemeinde schon selbst für ihre Landwirthschaft sorgen wird. Die Idee des Hrn. v. Bittoni hat allen Erfahrungen widersprochen; in mehreren Gemeinden war es schon eingeführt, daß statt der größeren Grundstücke es lauter kleine Parzellen gab, und das hat schon ein ausgedehntes Landesproletariat herbeigeführt, wie schlecht und verderblich würde nun überall das wirken, es muß daher ein Gesetz zur Einschränkung dieser Bestimmung gegeben werden. Ich halte dieß für unumgänglich nothwendig, weil die Gemeinde alle in Schutz nehmen muß; was den Antrag des Hrn. Cameralrathes Knaffl betrifft, so bin ich ganz seiner Meinung, weil überall diese Anordnung eingeführt ist. Ich glaube aber, dieß ist nicht ein Gegenstand der Gemeindeordnung, und paßt nicht hierher; die Gemeinde kann sich bewegen wie sie will, und ich glaube, zu ihrem eigenen Besten.

Wasserfall: Ich erlaube mir, ein Wort über den Antrag des Hrn. v. Knaffl. Man könnte hier das Medium treffen, daß man nämlich im §., wo von den Pflichten des Bürgermeisters und Gemeinderathes die Rede über die Einführung der Forstpolizei mit ein Paar Worten berührt; nach wel-

den Befehlen die ganze Waldaufsicht zu geschehen habe, darüber soll der Reichstag entscheiden.

Pittoni: Ich erlaube mir, dem Hrn. v. Thinnfeld zu erwidern: wenn wir in den §. aufnehmen, daß die Grundzerstückung der Gemeinde überlassen sein soll, so kann man annehmen, daß dieselbe auch das Maß der Ansiedlungen bestimmen darf; daß sie daher, wenn sie nicht mehrere will, dieselbe Jemanden verweigern kann. Sie kann sagen: es darf sich hier Niemand anstellen, der nicht so und so viel Grund hat. Es ist aber für den Fall nicht vorgesorgt, wenn Jemand sich nicht so viel erwirbt, der schon in die Gemeinde aufgenommen ist.

Thinnfeld: Wenn er schon ein Angehöriger der Gemeinde wird, und Alles weg verkauft, so ist er auch ein Proletarier; ich bin daher mit Hrn. v. Wasserfall einverstanden.

Pittoni: Das Arrondiren ist nicht möglich.

Thinnfeld: Wenn Einer einen großen Grund hat, und er verkauft ihn seinem Nachbar, so habe ich nichts dagegen.

Kottulinsky: Gegen das Klein-Parzelliren bin ich.

Drausch: Zu dem Antrage des Hrn. Dr. v. Wasserfall würde ich den Zusatz machen: wenn zur Zerstückung von kleinen Parzellen die Bewilligung gegeben wird, und wenn darauf Häuser erbaut werden dürfen, so ist das Proletariat da, ob Jemand ein Haus auf einem kleinen Besitzthume von z. B. $\frac{1}{2}$ Joch erbauen darf oder nicht? Das zu entscheiden, soll hier die Gemeinde zustehen.

Präsident: Meine Herren! Von der großen Geneigtheit des Landmannes, kleine Parzellen zu besitzen und darauf Häuser zu erbauen, bin ich überzeugt; es ist kein Jahr, wo mir nicht Besuche an meine Herrschaft kommen, Der und Der möchte von seinem Grunde verkaufen, und auf meine Einrede: das kann ich nicht erlauben, ihr könnt ja von Dem nicht leben, so sagt er mir: ja, von meinem Grunde freilich nicht, aber ich bin ein Schuster, ich ein Zimmermann, ich ein Schlosser. — Der Sohn aber, der die Profession nicht gelernt, und dann Haus und Grund hat, der ist dann ein Bettler, das vermeide ich; denn der Gemeinde fällt dadurch nothwendiger Weise ein Bettler zu, das wissen die Leute am besten, so lange einer von seiner Profession lebt und nur einen Grund zum Anbaue von Grünzeug und dergleichen besitzt, so lange ist es recht; wie er aber seine Profession nicht mehr betreiben kann und Kinder hat, die alle von seinem Grunde leben wollen, so muß er offenbar der Gemeinde zur Last fallen. Darum glaube ich wohl auch, daß der von Hrn. Dr. v. Wasserfall beantragte Punct hinein kommen soll.

Gurnigg: Ich erlaube mir zu bitten, daß auch der Zusatz des Hrn. v. Drausch aufgenommen werde.

Präsident: Sind Sie auch damit einverstanden, meine Herren?

(Einhellig: Ja.)

Also wie wäre der Punct zu stylisiren?

Wasserfall: Ich glaube so: „Der Gemeindeauschuß hat das Recht, die Einwilligung zur Grundzerstückung und Theilbarkeit von Gründen und die Bewilligung zum Hausbaue auf denselben zu geben oder zu verweigern.“

Mehrere Stimmen: Es wäre besser zu sagen: den Hausbau auf bereits zerstückten Gründen.

Präsident: Das läßt sich nicht in ein Gesetz bringen; da könnte man lang darüber studiren; in manchen Gegenden braucht Einer 40 Joch, in manchen wieder weniger, das kommt auf Lage, Klima und Lebensart an, so, daß man nicht im Stande ist, hierüber ein allgemeines Gesetz zu erlassen; z. B. es hat Jemand gesagt, er braucht 30 Joch, so wäre das in manchen Gegenden zu viel, in manchen zu wenig.

Wasserfall: Vielleicht so: „Die Einwilligung zur Grundzerstückung und zum Hausbaue auf die von dem Hauptgrunde getrennten Parzellen im Interesse der Gemeinde.“

Präsident: Ist es Ihnen so recht?

Kalchberg: Soll man nicht auch dafür sorgen, daß der Gemeinde nicht ein Nachtheil durch die Vereinigung mehrerer Bauernhöfe werden könnte; denn das wäre eine Geldaristokratie, man soll daher die Entscheidung darüber der Gemeinde vorbehalten; es kann geschehen, daß sehr viele Bauernhöfe in den Besitz eines einzigen Mannes kommen könnten, und für die Gemeindelasten ist es nicht gleichgiltig, ob Einer Besitzer ist oder Viele.

Kottulinsky: Das wäre eine zu große Beschränkung, ich bin für Das, was wir früher beschlossen haben.

Präsident: Meine Herren, über den Vortrag des Hrn. v. Knaffl müssen wir uns auch noch einverstehen, eben so über den des Hrn. Dr. Wasserfall, daß auch mit ein Paar Worten die Waldüberwachung durch Forstpolizei angeführt werden soll; sind Sie einverstanden?

Rhünburg: Ich bin der Meinung, man sollte die Oberleitung und Ueberwachung der Forstwirthschaft nicht dem Bürgermeister und Oberrichter, sondern einem geprüften Forstmanne übertragen; die Ersteren können alle meine Grundsätze ohne alle Kenntniß für falsch erklären, und da danke ich dafür. Wie ein verehrtes Mitglied gemeint hat, halte auch ich es für gut, gesetzliche Bestimmungen darüber zu erlassen.

Abt zu St. Lambrecht: Ja, ich bin mit der Aeußerung des Hrn. v. Rhünburg einverstanden, aber die Erfahrung hat es dargethan, daß Niemand mehr als die Gemeinde selbst die Forstgesetze verlegt, folglich gibt es, wenn man auch diese Aufsicht hat, doch kein Heilmittel für die Waldkultur.

Wasserfall: Obwohl nach §. 40 und 32 alle Zweige der Polizei dem Bürgermeister oder Gemeinderathe zugewiesen sind, so ist damit doch nicht gemeint, daß diese selbst das Geschäft handhaben sollen, wenn z. B. der Bürgermeister von Graz die nämlichen Obliegenheiten hätte, so kann er es doch nicht thun, theils wird er nicht Alles verstehen, theils wird es ihm an Zeit gebrechen; nun so ist es auch hier, er ist zwar der Vorseher über die Forstkultur, es wird aber dessen ungeachtet ein Forstkundiger da sein, der unter dem Befehle der Forstpolizei Alles zu leiten hat; es ist also nicht zu befürchten, daß ein Unberufener die Forstkultur zu überwachen und zu leiten hat.

Rhünburg: Ich glaube, daß es nicht nöthig ist, jetzt schon davon zu sprechen, sondern dann erst, wenn das Forstgesetz gegeben sein wird, wenn wir ein allgemeines Gesetz mit Rücksicht auf die dermaligen Verhältnisse haben werden. Da die Verschlimmerung so allgemein überhand genommen hat, so ist ein gemeinsames Zusammengreifen nothwendig, wenn die Forstkultur seiner Zeit wieder gehoben werden soll, dann werden wir von deren Leitung sprechen, aber nicht jetzt, sondern dann, wenn das Gesetz ausgemittelt sein wird. Sollte dieses erst später kommen, und die Angelegenheit früher zu besprechen nöthig sein, so wird jener Fall eintreten, der früher erwähnt wurde.

Wasserfall: Entschuldigen, so lange wir kein neues Gesetz haben, so muß die jetzige Verwaltung bestehen. Eine Vorschrift muß immer sein; z. B. wir haben hier auch eine Sanitätspolizei, diese kann der Vorstand auch nicht unmittelbar ausüben; aber wenn man annimmt, daß ihns die Aerzte zu Gebote stehen, so ist es das nämliche, wie bei der Ueberwachung der Forstpolizei.

Knaffl-Lenz: Es ist bei der Waldung ein Unterschied zu machen, wenn man wahrnimmt, daß das Raumbrecht mißbraucht und der Wald ausgehauen wurde, so

glaube ich, kann man dem Ausschusse die unbedenkliche Befugniß ertheilen, sogleich Einhalt zu gebieten und sofort die weitere Anzeige zu machen; denn geschieht das nicht, so kommen wir in einen traurigen Zustand; denn es können dann die Waldungen willkürlich devastirt werden und die Behörde, wenn sie auch noch so wachsam ist, erfährt, weil sie weit entfernt ist, die Sache erst dann, wenn nichts mehr zu verhindern ist.

Präsident von Lambrecht: So lang die Servitutsrechte bestehen, gibt es kein Heilmittel für die Waldcultur, selbe müssen aufgehoben werden. Ich habe dieses in Obersteier durchgemacht, es mußte von Amtswegen ein eigener Commissar herumreisen und die geschehenen Frevel aufnehmen, und es war doch nichts zu bessern. Ja, es wurde von Tag zu Tag immer schlechter, so daß wir mitten im Waldboden Holznoth bekommen. Das hat überall das Eindringen der Gemeinden bewirkt. Die Herrschaften waren mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln nicht mehr im Stande, dieses zu Wege zu bringen, und für das Beste der Waldcultur zu wirken.

Frühmann: Das hat der Bauer thun müssen, wegen seiner Dürftigkeit, was soll der Bauer machen, wenn er sich nicht anders helfen kann?

Knafl-Lenz: Ich glaube, daß selbst die Gebahrung der Herrschaften dadurch controllirt würde; es müßte ein eigenes Verhältniß eintreten, die Gemeinden sollen verpflichtet sein, solche Ercesse zu verhindern und zur rechten Zeit anzuzeigen; wenn das Umwesen noch ferner so gehen wird, daß die Waldeigenthümer ganz freie Hand haben, und durch nichts derlei Anfüge verhindert werden, dann kann die Waldcultur nicht gehoben werden.

Legensteiner: Ich hoffe, daß die Gemeinde jetzt besser Obacht geben wird, als früher; sie werden schon selbst sehen, was gut ist oder nicht?

Kalchberg: Meine Ansicht ist, daß man noch beifügen soll: daß durch die Vereinigung von Bauernhöfen ebenfalls das Proletariat herbeigeführt wird; es würde dadurch auch das Colonienystem gegründet, wie in Schlesien; dort hat die sogenannte Sallascher-Wirthschaft eine große Verarmung herbeigeführt. Die Bauern brachten mehrere Grundstücke zusammen, legten Niederlassungen an, kauften so viel zusammen als ihnen möglich war, und dieß Alles bloß um ihr Geld auf eine sichere Weise zu placiren, dadurch entstand ein Heer von Proletariern.

Gurnigg: Ich muß Dem beistimmen, weil ich weiß, wie der Bauer geneigt ist, wenn er baares Geld sieht, seinen Grund zu verkaufen.

Präsident: Wir kommen auf ein ganz anderes Feld.

Kalchberg: Nein, wir sind nur auf die Vereinigung mehrerer Bauernhöfe gekommen.

Präsident: Ich glaube, ich werde abstimmen lassen, weil schon so viel gesprochen wurde; wegen der Waldordnung wollen wir zuerst abstimmen, dann über das Andere.

Wasserfall: Mein Antrag geht dahin, daß in die Obliegenheiten des Gemeinderathes §. 32, auch die Aufsicht über die Forstpolizei hineinzunehmen sei.

Präsident: Sind Sie einverstanden?

(Majorität für Ja.)
Präsident: Nun, Hr. v. Kalchberg, was haben Sie für einen Antrag gemacht?

Kalchberg: Nun, mein Antrag geht dahin, daß hier in diesem §. auch hinein kommen soll: „Ueber die Vereinigung mehrerer Bauernhöfe hat auch die Gemeinde zu entscheiden, eben so, wie bei Grundzerstückungen.“

Präsident: Wer von den Herren hat darüber etwas noch zu bemerken?

List: Schon das agrarische Gesetz der Grafen unter den Römern verbietet uns ausdrücklich die zu große An-

häufung von Gütern; daher glaube ich, soll doch wenigstens ein Maßstab bestimmt werden, wie weit diese Güteranhäufung gehen und wie viele Joche Jemand besitzen darf; denn es ist doch zu unbestimmt gesagt: 2 oder 3 oder mehrere Bauernhöfe, weil dieselben auch sehr klein sein können.

Präsident: Das ist schwer zu bestimmen.
Kalchberg: Darüber aber eben sollte die Gemeinde entscheiden. Gerade so, als wie klein der Grund sein darf.

Pittoni: Dann können in Zukunft keine großen Defonomen bestehen, wie in Deutschland. Große Culturen zusammen zu kaufen und dann erst eine Defonomie zu gründen, das wird dann ganz aufhören, wenn der Bauer gerade dann nur so viel kaufen darf, als der andere hat, und wenn es nur der Gemeinde überlassen bleibt; was wird dann auch mit den Herrschaften geschehen? Es gibt viele Dominien darunter, die nur Schlösser haben und keine Gründe, wie werden nun diese in der Zukunft existiren können. Das Schloß wird dann leer stehen und mit dem Gelde, was sie bekamen, werden sie dann keine Gründe kaufen können. Daß der Besitzer die Lasten der Gemeinde tragen muß, welche auf dem einzelnen Grunde haften, unterliegt keinem Zweifel, wo die Wehrpflicht besteht, so sind auch sie derselben unterworfen, wie jeder einzelne Bauer, und wir beschränken den Grundverkauf noch mehr als früher.

Gottweiß: Dagegen erlaube ich mir zu bemerken, daß dieß nur von behausten Bauerngründen gilt; nun gibt es aber viele Ueberländgründe. Diese mögen die Herrschaften kaufen wie sie wollen, nur keine rücksichtigen Bauerngründe.

Pittoni: Nur dann, wenn Gründe um mich herumgelegen sind, und ich dieselben zu meiner besseren Arrondierung kaufen kann, wird den Herrschaften damit gedient sein, sonst aber nicht; denn dann wird Das, was jetzt getrennt ist, nur ein Ganzes bilden; wenn das aber nicht geschieht, so ist mancher sonst gute Grundbesitz schlecht.

Wasserfall: Wenn dieser Grundsatz angenommen wird, so müssen auch genau die Grenzen gezogen werden, sonst würde es auch zu gefährlich sein. Wenn man den Ankauf von Waldungen beschränken will, so hört auch die Eisenindustrie auf; es müssen daher die Grenzen festgesetzt werden, bis über welche hinaus nicht gekauft und verkauft werden darf.

Pittoni: Wie viele Eisengewerke besitzen nicht Waldungen, die im besten Zustande erhalten sind. Diese würden, wenn der Landmann sie besäße, ganz anders aussehen. Wir benützen z. B. in Rainach eine Eisenwerksindustrie, bei welcher sich gar keine Defonomie befindet; jeder Besitzer muß eine solche Defonomie auszudehnen bemüht sein, damit er vom Grund und Boden leben kann; daher ich glaube, daß der Antrag des Hrn. v. Kalchberg wegen Beschränkung nicht genehmigt werden kann.

Bertitsch: Es entsteht die Frage: wenn die Berechtigung wäre, daß man rücksichtige Gründe nach Belieben an sich kaufen könne, was wird dann mit den Familien, die gegenwärtig diese Gründe besitzen, geschehen? Diese werden der Gemeinde zur Last fallen.

Pittoni: Der Besitzer eines solchen Grundes muß ja entschädigt werden; wenn er den Grund nicht hergeben will, so kann er ihn ja behalten.

Bertitsch: Es wird aber doch geschehen, daß ein solcher Grund verkauft wird, und der Erlös wird nur sehr klein ausfallen und von diesem Capitale wird gewiß keine Familie leben können.

Pittoni: Es ist ja kein Bedürfniß, daß er in der Gemeinde bleibt. Er sieht, daß er ein großes Capital bekommt, er kann dann in eine andere Gemeinde gehen, wo er dann für dasselbe Geld einen viel größeren Grund kaufen kann.

Bertitsch: Wenn nur immer gleich solche Gründe zu bekommen sind. Ich nehme nun einen Grund von ein bis zweitausend Gulden an; wenn nun von diesem Capital eine Familie von 8 bis 10 Kindern leben soll, so wird das sehr schwer gehen; sobald man aber das Recht zuläßt, daß er den Grund verkaufen kann, so wird er ihn nicht weggeben, besonders dann, wenn er auch liederlich ist.

Bittoni: Das steht ihm aber jetzt auch frei.

Kunsti: Aber dadurch wird der Werth der Gründe steigen zum Vortheile der Grundbesitzer; wird aber der Hinderverkauf beschränkt, so wäre das dem Werthe zum offenbaren Nachtheile.

Bertitsch: Es ist aber besser, wenn der Werth nicht steigt, der Werth wird niedrig bleiben, und Jeder soll seinen Grund mit Rücken besitzen.

Bittoni: Ein Besitzer, der Vermögen hat, gibt für die ihm entsprechende örtliche Lage eines Grundstückes doppelt so viel, als ein Anderer, der bloß vom Grunde allein lebt, weil ihm das Grundstück sehr gut gelegen ist.

Bertitsch: Für Einzelne wird dieß sehr gut sein, wenn wir es aber weiter ausdehnen, so wird das sehr schlecht sein.

Kalchberg: Der Einwendung ist nicht begegnet, daß das Pächtersystem dadurch nicht entstehen kann. Man setzt voraus, daß die Gründe selbst bewirthschaftet werden, da aber das Pächtersystem sehr bequem ist, so wird das nicht geschehen. Was die Lage der Dominien betrifft, so erlaube ich mir zu bemerken, daß im vorliegenden Entwurfe über die Ablösung der Urbaralleistungen für die Dominien das Recht in Anspruch genommen wird, bis zum Betrage der Ablösungscapitale solche Rusticalgründe anzukaufen, um ihr Geld wieder nutzbringend zu machen; was die Ausnahme betrifft wegen den Montanentitäten, so wird dem dadurch abgeholfen werden, wenn der §. so stylisirt würde: „nach Maßgabe der bestehenden Gesetze.“ Wenn die Gesetze es für nothwendig finden, daß für die Bergwerke besondere Rechte vorbehalten werden müssen, so können diese Rechte von den Gemeinden nicht angegriffen werden; denn es wird hierbei die Gemeinde ihre Bewilligung zu geben haben.

Mayer: Ich glaube, wie ich vernommen habe, war die Absicht nur dahin gerichtet, daß nicht zu kleine Grundtrennungen Statt finden sollen; was nun die Industrie anbelangt, so erlaube ich mir den folgenden Fall zu erwähnen: Ich wollte z. B. in Steiermark eine Kunkelrübenfabrik errichten, die sehr vortheilhaft wäre, damit aber diese Kunkelrübenfabrik gute Interessen abwirft, so muß ich wenigstens 150,000 Centner Rüben zu meiner Disposition haben, da aber in der Regel nicht mehr als 300 Centner auf 1 Joch entfallen, und da ich auch die Gründe wechseln muß, so müßte ich, um diesen meinen Zweck zu erreichen, auch sehr viele und große Gründe haben. Wenn nun ein Gesetz bestünde, welches den Ankauf von mehreren Gründen verbietet, so könnte ein solcher Industriezweig in einem Lande, wo ein solches Gesetz besteht, offenbar nicht aufkommen.

Bittoni: Das setzt voraus, daß auf diesen Gründen wieder Anstaltungen geschehen; da hat die Gemeinde das Recht, darüber zu entscheiden.

Kalchberg: Diese werden nicht zerstückt; ich erbaue auf eigenem Grunde ein Haus, dieses Haus vermiethe ich nun an einen Inwohner, daß er mir robote, aber es ist mein Haus.

Fridau: Ich erlaube mir gegen den Antrag des Hrn. v. Kalchberg, der, wie mir scheint, im Gegensatze des durch Zerstückung der Gründe in zu kleine Theile hervorgehenden Proletariats, die Anhäufung von zu großen Gründen als gefährlich darstellt, auf Hrn. Dr. Wasserfall mich zu berufen. Wir haben diese Fälle im Judenburger

und Brucker Kreise häufig bei Montanentitäten, jeder hat dort 2, 3 oder auch mehrere Rusticalrealitäten in seinem Simultanbesitze, die er oder seine Vorfahren mit politischer Bewilligung in einer Zeit, wo es gerade erforderlich war, zusammengekauft hat, um den Boden weiter auszudehnen, welchen sie dann in neuester Zeit mit einer Sorgfalt bebaut haben, die man früher nicht gekannt hat, denn ich weiß es aus Dem, was ich und Andere thun, die die Waldkultur betreiben, und zwar nicht durch Befamung allein, sondern, was auch viel beschwerlicher ist, durch die Pflanzung, die zwar sehr mühsam, aber desto sicherer ist. Was die ausgesprochene Besorgniß in Bezug auf das Proletariat anbelangt, so sehe ich dieß auf Grund des Besizes durchaus nicht ein. Er mag ein oder mehrere Gründe besitzen, er muß immer die Steuer zahlen, Vorspann leisten u. dgl. Er muß, dieß ist auch Bedingung, eine verheirathete Familie darauf setzen; ist dieß ein Meier, so schließt es ihn vom Besitze aus, hat er Naturalien für einen Theil des ihm übergebenen Grundes an den Herrn zu geben, so ist er ein mit Naturalien bezahlter Meier. In Bezug auf Militäreinquartierung in der Gemeinde ist er so gut als jeder Andere in der Gegend verpflichtet, alle Lasten zu tragen und dieß mehr als ein herabgekommener Wirth. Eine Vermehrung der Gebäude wird dort, wo dergleichen Besitzungen in den Händen der Gewerken sich befinden, nicht Statt haben; daß einer aber den ganzen Grund und Boden zu Waldungen verwendet hätte, das, glaube ich: ist nie oder nur in den hohen und höchsten Gegenden vorgekommen.

Kalchberg: Der geehrte Redner hat nur in Bezug auf Montanindustrie gesprochen, aber nicht auch in Bezug auf Rusticalrealitäten; bei Montanentitäten sind Grundstücke nur Nebensachen, die Hauptsache ist und bleibt die Eisenindustrie, und der Grund und Boden wird nur in so ferne nothwendig, als man zur leichteren Verforgung der Gewerke und der Arbeitsleute selbe braucht.

Ist aber davon die Sprache, daß der Grundbesitz die Hauptsache wäre, damit man seine Capitalien gut angelegt wissen wolle, um den höchsten Nutzen daraus zu ziehen, so habe ich namentlich auf Schlessen hingewiesen, wo Hungersnoth und Calamität im hohen Grade besteht; was Hr. v. Fridau bemerkte, daß man auf jeden Hof eine verheirathete Familie hinesezen müsse, so wäre dieß eine Beschränkung, die nach den gegenwärtigen Bestimmungen wegfallen wird. Bauernhöfe können wohl dort vereinigt werden, wo man viele Arbeitskräfte für einen Industriezweck braucht, nicht aber auch dort, wo schon vorausgesetzt wird, daß nur landwirthschaftliche Zwecke auf Grund und Boden beabsichtigt werden, um den größtmöglichen Nutzen herauszuziehen, und dieß geschieht durch die Verpachtung und Kleinveräußerung der Grundstücke, und ich glaube, daß derlei Capitalbesitzer, welche viele Grundstücke zusammenkaufen, um solche wieder zu verpachten, den ersten Weg zur Verarmung des Volkes bahnen.

Knafl-Lenz: Die Behauptung: die Verarmung des Volkes sei eine nothwendige Folge dann, wenn nach Hrn. v. Kalchberg's Antrag die Gründe in zu kleine Theile zerstückelt oder aber durch Anhäufung zu großer Wirthschaften und mit denselben Pächtereien entstehen würden, dürfte nicht leicht in Abrede gestellt werden können. Was aber die Aeußerung des Hrn. v. Fridau betrifft, so scheint der geehrte Hr. Redner hier nur die Gesetzgebung im Auge behalten zu haben, und nicht, daß der Gemeinde das Recht der Ueberwachung zukommen soll, dessen ungeachtet kann als Ausnahme gestattet sein, mehrere Gründe zusammen zu kaufen, weil ich glaube, daß, wenn wohlhabende Leute Gründe zusammen kaufen, diese den Gemeinden meistens willkommen sein werden, indem eine solche Erscheinung für sie nur wohlthätig sein kann, und daher

nicht voranzusehen ist, daß sie ihnen den Ankauf verweigern werden.

Bertitsch: Der gewöhnliche Fall war, daß bei Eisengewerken die Herren Hufen zusammengekauft haben, wo nur große Waldungen dabei waren, diese Waldungen haben sie dann abgestockt, und die Hufen dann wieder verkauft, und Derjenige, der die Hufe gekauft hat, hat dann bei seinem Grund keinen Wald gehabt.

Mitglied: Das wird sehr selten geschehen sein.

Bertitsch: Nein, dies ist sehr häufig geschehen, und wenn sie auch dann einen Mann hingeseht haben, so war er doch nie ein Reicher, und hat er dann auch noch Kinder bekommen und ist später verarmt, was ist nun dann mit ihm, wem fällt er zur Last?

Mitglied: Gehen sie dorthin, wo Fabriken sind, dort werden derlei Fälle zahlreich Statt finden.

Bertitsch: Darum wollen wir der Verarmung vorbauen, wir wollen das nicht haben; Jeder soll seinen eigenen Grund haben und bebauen.

Mitglied: Das wird aber für die Industrie von sehr schlechten Folgen sein.

Thinnfeld: Diejenigen Gegenden in Obersteier, wo die Eisenindustrie besteht, sind die wohlhabendsten. Wenn diese nicht unterstützt wird, wenn man ihnen die Mittel entzieht, etwas zu erzeugen und sich kräftig zu betheiligen, so wird auch wenig Thätigkeit und daher auch wenig Geld unter denselben herrschen; denn diese sagen: wenn es mit dem Eisen gut geht, dann geht es auch mit uns gut; hat aber der Herr kein Geld, so wird der Bauer auch keines haben.

Ueber Das aber, was Hr. Bertitsch früher bemerkte, daß die Gewerke einen Grund kaufen, den dabei befindlichen Wald abstoßen und dann den Grund wieder verkaufen, muß ich erwiedern, daß mir kein einziges Beispiel hiervon bekannt ist.

Fridau: Seit 20 Jahren ist mir so ziemlich die Geschichte der Käufe und Verkäufe in Bezug auf Montan-entitäten bekannt. Von Verkäufen solcher Besitzungen, wo die Gewerke die Waldungen abgestockt und dann den Grund wieder verkauft hätten, ist mir kein einziger Fall bekannt, wohl aber kenne ich viele andere solche Gründe, wo das Holz großentheils oder gänzlich abgeschlagen war, welche dann von den Gewerken gekauft und für künftigen Nachwuchs gewonnen wurden. Der Redner scheint ein ganz anderes Verhältnis zu meinen; es besteht nämlich zwischen den Kohlenlieferanten und Käufern von Gründen das Verhältnis, daß von den Herrschaften und den einzelnen Bauern bestimmte Waldparzellen auf Abstockung erkaufte worden sind, da besteht allerdings der Fall, daß eine solche Parzelle natürlich für einen bestimmten Betrag erkaufte, abgestockt, der Betrag den betreffenden Eigenthümern bezahlt und der Grund und Boden, der dann kein Wald mehr ist, sondern nur der Raum, auf dem wieder Wald werden kann, ihm zurückgegeben wird, wahrscheinlich meint der Hr. Redner diese Fälle, und die kommen wohl vor.

Wasserfall: Ich halte eine Bestimmung, welche die Gebahrung von Grund und Boden festsetzen soll, viel zu gefährlich; man müßte eine Menge von Ausnahmefällen berücksichtigen, will man am Ende nicht mehr schaden als nützen, und ich glaube, daß der Staat dafür durch ein Gesetz sorgen wird, und ich glaube nicht, daß wir berufen sind, das Eigenthum so zu beschränken, daß man nicht sein Capital der Landwirthschaft zuwenden soll, welche Beschränkung auf den Wohlstand nur nachtheilig einwirken könnte.

Bertitsch: Für den Fall, als der Staat kein Gesetz erläßt, ist es doch nothwendig, daß dieser Gegenstand hier erörtert werde.

Steinrieser: Es ist allgemein bekannt, daß Vorderberg ein reicher Körper ist, doch besteht auch der allgemeine Wunsch, daß die Bauernhöfe zusammenzukaufen nicht zu sehr ausgedehnt werde, weil sonst dadurch Grund und Boden zu Waldungen angepflanzt würden, und dann kein Viehtrieb mehr Statt finden könnte, und auf diese Art am Ende die Viehzucht ganz aufhören müßte. Ueberhaupt kauft Vorderberg viel zusammen, die Hämmer u. dgl. und es wäre sehr zu wünschen, daß auch diese betrieben werden, damit die Leute ihr Holz dorthin führen können, weil sie davon leben müssen.

Mitglied: Die bringen uns ihr Holz ja ohnedies nach Vorderberg, und es wird dasselbe auch sehr gut bezahlt.

Steinrieser: Die kleinen Bauern können aber nicht nach Vorderberg fahren.

Kottulinsky: Da zeigt sich eben, daß auch der Ankauf von kleinen Hämmern nicht sein soll, und zu welchen Inconsequenzen würde es führen, wenn der Antrag des Hrn. v. Kalschberg angenommen würde; es würde auf diese Art Jedem verwehrt werden, sein Eigenthum zu verkaufen.

Kalschberg: Darum habe ich meinen Antrag auch dahin gestellt, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze. Warum sollte nicht im Allgemeinen hier eine Norm festgestellt werden, für Montanindustrie könnte ja immer eine Ausnahme gemacht werden.

Mitglied: Ich glaube, wenn für Montanindustrie eine Ausnahme Statt finden sollte, so müßte dies auch für die anderen Stände, den Bauern- und Bürgerstand, Statt finden.

Präsident: Meine Herren, Sie haben den Antrag des Hrn. v. Kalschberg verstanden, eben so die Gründe, welche dafür und dagegen angeführt worden sind; daher ersuche ich Sie, abzustimmen; soll der Antrag angenommen werden oder nicht?

Kalschberg: Ich wollte nur in dem Antrage, wie er von Hrn. Dr. Wasserfall stylisirt wurde, noch den Beisatz hinzugefügt wissen, daß der Gemeinde über die Vereinigung mehrerer Bauernhöfe die Bewilligung oder Verweigerung zustehen soll, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze.

Huhl: Ich, nach meiner Meinung, bin mit der Beschränkung wegen Vereinigung der Gründe nicht einverstanden. Ich glaube, diese Zeit ist vorüber, welche wir jetzt haben, und es wird vielleicht eine Zeit kommen, wo nur die Halbscheid der Menschen vorhanden ist, die wir jetzt haben; wenn nun Bauerngründe nicht zusammengekauft werden können, so werden einige am Ende leer stehen müssen, aber der Ausschuss soll das Recht haben, zu beschränken, wie weit die Gründe zerstückt werden sollen.

Präsident: Die Frage, daß die Zerstückungsbewilligung in zu kleine Theile dem Gemeindeausschusse vorbehalten bleiben soll, ist bereits entschieden, und wir wollen darüber nicht mehr reden. Jetzt handelt es sich aber noch um die Frage: ob der Gemeindeausschuss auch das Recht haben soll, die Vergrößerung der Gründe oder den Zusammenkauf mehrerer Gründe zu verweigern.

Huhl: Mir will ein Inhaber meinen Grund abkaufen, warum soll ich ihm denselben nicht geben dürfen?

Präsident: Meine Herren, soll der Gemeindeausschuss das Recht der Bewilligung des Zusammenkaufes von Gründen haben, oder soll der Ankauf ganz frei sein?

(Große Majorität dafür, nämlich für die Freiheit des Ankaufes.)

Litt. r.

(Eben so bleibt der Punct r unverändert.)

Litt. s.

Khünburg: Ich glaube, die Bestimmung dieses §. enthält eine wesentliche Beschränkung der Amtsbefugnisse

des Bürgermeisters oder dessen Repräsentanten; der Bürgermeister ist in jeder Beziehung der Chef der Gemeinde, daher glaube ich, daß die Ausschreibung einer Gemeindeversammlung innerhalb seiner Befugnisse liegen soll; sonst haben wir einen Staat im Staate, daher soll auch an gegeben werden, unter welchen Umständen die Ausschreibung des Ausschusses von ihm zu veranlassen sei.

Ich mache nur aufmerksam auf die Verhältnisse des Landtages in früherer Zeit, wo dasselbe Statt fand. In der Art kann eine Anzahl von Gemeindegliedern bestimmt werden, welche die Ausschreibung eines Gemeindeauschusses verlangen kann. Im 2. Theile dieses §. wird der Bürgermeister gleichsam ausgeschlossen, Vorsitzender der Gemeindeversammlung zu sein; er ist aber schon gesetzlich der Vorstand durch seine Stellung.

Wasserfall: Der Bürgermeister ist das erequirende oberste Organ der Gemeinde, darum hat er als solches auch das Recht, die Gemeindeversammlung zu berufen und auszuschreiben; aber ein gleiches Recht wollten wir auch dem Gemeindeauschusse eingeräumt wissen, weil es viele Fälle gibt, wo der Bürgermeister oder Oberbürger kein Interesse findet, eine Gemeindeversammlung zusammen zu berufen; wenn nun Beschwerden vorkommen und diese die Ausschüsse vorbringen wollen, so müssen sie auch das Recht haben, die Gemeinde zu versammeln, in der Regel aber geschieht die Ausschreibung durch den Bürgermeister.

Präsident: Kann der Punct s so bleiben?

(Große Majorität dafür.)

(§. 46 wird gelesen.)

Präsident: Ist der Punct a so recht?

Guggis: Mit der Tertirung dieses §. bin ich nicht zufrieden; ich schlage vor, es soll so heißen: „Die Ausschüsse haben die Pflicht, a das Wohl der Gemeinde nach Kräften zu fördern, und auf Hebung aller wahrgenommenen Uebelstände hinzuwirken;“ denn ich kann mir als eine Pflicht nur denken, wenn deren Erfüllung von meiner Willkür abhängt; das Wahrnehmen ist aber nicht in meiner Willkür. In diesem §. ist ihm die Pflicht auferlegt, die Uebelstände „wahrzunehmen;“ nun kann ich aber auch ein schlecht ausgebildetes Wahrnehmungsvermögen haben.

Kottulinsky: Er hat ja nicht die Pflicht.

Guggis: Nach diesem §. hat er sie aber.

Wasserfall: Wegen seines Amtes soll er die Pflicht auf sich haben, daß er Alles, was in der Gemeinde geschieht, seiner Aufmerksamkeit würdige; er soll sich von den Uebelständen der Gemeinde die Kenntniß verschaffen, und kann durchaus nicht sagen: den Uebelstand habe ich nicht wahrgenommen, weil sonst Niemand sagen könnte: der Ausschuss habe seine Pflicht erfüllt.

Guggis: Es wird ihm also hier nur die Aufmerksamkeit, aber nicht die Wahrnehmung zur Pflicht gemacht.

Präsident: Hr. Guggis, wie würden Sie den §. nun tertiren?

(Guggis liest noch einmal.)

Kuaffl: Wenn der §. so tertirt würde, so kann der Ausschuss sich ausreden, daß er den Uebelstand nicht wahrgenommen hat. Alle Uebelstände „wahrzunehmen,“ ist nach dem in neuester Zeit gebildeten Sprachgebrauche so viel als aufmerksam zu sein, und er ist auch nach dem bürgerl. Gesetzbuche für jedes Versehen, für jede Schuld verantwortlich; daher glaube ich, der §. soll bleiben, wie er ist. Wahrnehmen heißt aufmerksam sein; er soll die Augen aufmachen.

Gottweiss: Ich erlaube mir folgenden Antrag: die Ausschüsse haben die Pflicht, a das Wohl der Gemeinde nach Kräften zu fördern, auf alle Uebelstände aufmerksam zu sein und auf deren Hebung hinzuwirken.

Präsident: Ich stelle die Frage: soll der §. bleiben wie er ist?

(Große Majorität dafür.)

Litt. b.

Präsident: Kann dieser Punct bleiben?

(Große Majorität dafür.)

Litt. c.

Präsident: Kann dieser Punct bleiben?

(Große Majorität dafür.)

Litt. d.

Präsident: Wer hat etwas zu bemerken?

Foregger: Ich glaube, daß dieser Punct sehr unpractisch sei, weil die Pflicht eines Schulmeisters einem Gemeindeauschusse beizulegen, nicht in der Absicht eines Gemeindegesetzes liegen kann. Jeder Gemeinderath und Ausschuss wird in sich die Pflicht fühlen, die Fehlenden zu belehren, und er wird es thun. Aber daraus ein verpflichtendes Verhältniß zu machen, scheint nicht anzugehen, weil man andererseits auch die Verpflichtung annehmen müßte, daß das Gemeindeglied, welches nicht wohl berathen ist, sich vom Gemeindeauschusse berathen lassen müsse. Nun kommt aber sehr häufig der Fall vor, daß der Gemeindeauschuss oft weniger berathen ist, als das Gemeindeglied, daher glaube ich, soll dieser §. wegbleiben.

Wasserfall: Unpractisch ist dieser Fall wohl nicht. Den Gemeindeauschüssen in Graz z. B. ist es in dieser Zeit der Verwirrung und allgemeinen Bewegung zur Pflicht gemacht worden, ihre Mitbürger über die verschiedenen Anordnungen und Anstalten das wahre Verhältniß auseinander zu setzen, damit dieselben nicht in Irthum versetzt werden durch die Meinungen Anderer.

Foregger: Das ist kein Zweifel, aber zu diesem Zwecke dürfte der Ausschuss dann auch ganz anders zusammengesetzt werden müssen; man müßte die Bürgerschaft haben, daß nur intelligente Leute an die Spitze des Ausschusses gestellt werden; es müßte vielleicht ein eigener Ausschuss gebildet werden, aber im Allgemeinen kann man nicht annehmen, daß ein solches Glied einen Professor machen müsse, um die Leute zu fragen: ob sie sich wollen belehren lassen.

Mayer: Ich bin kein Jurist, aber ich glaube, daß einem Puncte eines Gesetzes, dessen Entwurf wir hier vor uns haben, wenn er für Leute, welche gesunde Sinne haben, einen Anklang findet, das Practische nicht abgesprochen werden kann, und ich glaube nicht, daß der Ausschuss Professor und Doctor sein muß, um Andere zu belehren. Ich brauche kein Professor und kein Doctor zu sein, bin aber oft in der Lage, einen Professor zu belehren, nicht in seinem Fache, sondern im Allgemeinen, und das, was Dr. v. Wasserfall erwähnt, das haben Hr. Dr. Foregger vielleicht nicht überlegt; aber es war und ist die heilige Pflicht des Gemeindeauschusses von Graz, damit nicht die Veränderungen anders gedeutet werden, als sie zu deuten sind, die Gemeinde zu belehren, da man hier wirklich falsche Gerüchte ausgestreut hat und auf diesem Wege, weil der Ausschuss das Vertrauen genossen hat, war es möglich, daß die Bewegung nicht so gefährlich wurde, als sie sonst geworden wäre.

Foregger: Ich glaube, daß eine officielle Auseinandersetzung bestehen kann; auch damit bin ich einverstanden, daß, wenn der Ausschuss findet, daß eine irrige Ansicht im Umlaufe ist, er ein Placat im officiellen Wege anschlagen kann. Das ist aber ganz was anders, als wenn das einzelne Ausschussmitglied seine Mitbürger belehren muß. Nehmen wir z. B. den Fall: Ich bin Gemeindeangehöriger, bin Doctor der Rechte, aber nicht Gemeindeauschuss, ein anderer Mann hat Vertrauen zu mir und denkt sich, der wird die Sache besser verstehen, als der Gemeindeauschuss, der z. B. ein Bäcker ist, und der Mann bittet mich um Belehrung, zufälliger Weise tritt

der Bäcker ein, und sagt zu mir, du bist nicht berufen, den zu belehren, ich bin es. —

Wasserfall: Ist aber dadurch, daß man dem Gemeindeauschusse etwas zur Pflicht macht, die Berechtigung eines Anderen ausgeschlossen?

Foregger: Aber derjenige, der vorzüglich die Verpflichtung hat, geht dem andern vor.

Mayer: Nach diesem §. sind die Ausschüsse nur verpflichtet, eine Belehrung zu geben; wenn sie mir eine Belehrung geben, kann ich sie anhören, aber ich bin nicht verpflichtet, das, was z. B. Hr. Dr. Foregger sagt, als Evangelium anzusehen. Dieser §. schließt aber nicht aus, daß man die Belehrung nicht auch von einem Anderen annehmen und nachsuchen könne. Ich bin kein Jurist, aber ich glaube, daß die Verpflichtung, welche dem Gemeindeauschusse hier auferlegt wird, für den Gemeindefassenden nicht bindend sei, daß dieser nämlich auch die Belehrung annehmen müsse. Ich glaube, daß man aus dem, daß der Gemeindeauschusse verpflichtet ist, mich zu belehren, nicht folgern kann, daß auch ich verpflichtet bin, diese Lehren zu befolgen.

Foregger: Ja, aber wenn das Gemeindeglied gar keine Verpflichtung hat, dem Gemeindeauschusse Gehör zu geben, so fällt die practische Bedeutung weg.

Mayer: Nun, wenn sie so weit gehen, kann man sagen, daß dieser Artikel überflüssig wäre; jeder rechtliche Mann, der Jemanden belehren kann, und Capacität dazu hat, wird es thun, wenn man aber die Sache so weit ausdehnen will, so wird die Gemeindeordnung am Ende 26 Bogen stark.

Foregger: Wenn ich auf Streichung antrage, so wird sie nicht größer, sondern nur kleiner; überhaupt bin ich ganz für die Belehrung durch den Einzelnen, nur nicht für die Verpflichtung dazu.

Lift: Vielleicht könnte man den Beisatz machen, „wo möglich“ zu belehren, das Wort hätte noch Platz. (Allgemeines Gelächter.)

Präsident: Bleibt also der §. wie er ist? (Große Majorität dafür.)

§. 47.

Kotschevar: Ehe als wir diesen §. verhandeln, will ich meine frühere Bemerkung fortsetzen. Ich habe jetzt den §. 46 aufgefaßt und bin überzeugt, daß einige Punkte aus früheren Paragraphen hierher aufgenommen werden sollen; so heißt es im §. 45: „die Ausschüsse haben das Recht, die Gemeinde in der Ausübung etc.“, sie sind ja verpflichtet, also gehört dieses unter Pflichten zu §. 46.

Wasserfall: Dem ist leicht abgeholfen, indem wir Rechte und Pflichten zusammen ziehen, und nach Kalkberg's Antrag sagen, Amtswirksamkeit der Ausschüsse bei §. 45.

Präsident: Kann also der §. 47 bleiben wie er ist?

(Große Mehrheit dafür.)

Die §§. 48, 49, 50 wurden mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

§. 51.

Wasserfall: Ich erlaube mir zu bemerken, daß dieß bloß eine Specialität ist, die wir aber deswegen aufgenommen haben, damit, wenn Klagen vorkommen, man doch weiß, an wen man dieselbe stylistren soll.

Gottweil: Vielleicht gegen den Magistrat. Man könnte hier einen allgemeineren Ausdruck gebrauchen, z. B. den alten Ausdruck: „Rathmann.“

Wasserfall: Früher hat man müssen alle Rätthe und Ausschüsse nennen, das ist schwierig zu ermitteln, aber, da wo nur zwei Ausschüsse und nicht das ganze Gremium gemeint sind, ist dies leicht zu ermitteln.

Präsident: Kann der §. 51 bleiben?

(Große Majorität dafür.)

Rhünburg: Ich wünsche, daß wir nicht auf das frühere Verhältniß zurückkommen, wo gesagt wurde, daß es nicht angemessen erscheine, daß, wenn der Gemeindeauschusse zusammentritt, er sich einen Vorstizer wählt. Wenn Klagen vorkommen, so wird der Ausschusse in Folge seiner Berathung einen Beschluß herausgeben, und ich glaube, daß es Fälle geben kann, wo der Gemeindeauschusse einen Beschluß faßt, entgegengesetzt demjenigen, welchen der Bürgermeister als Repräsentant der Gemeinde gemacht hat.

Wasserfall: Das kann nicht sein, wenn nicht der Bürgermeister die Pflichten seiner Amtsgewalt außer Augen läßt. Er ist nur das erequirende Organ der Gemeinde, er hat nicht Beschlüsse zu fassen; dieses steht nur allein dem Ausschusse zu; daher dieser Fall auch hier nie eintreten wird. Ueber die Gegenstände, die in ihrem Wirkungskreise liegen, haben wir schon gesprochen.

Präsident: Kann dieser §. bleiben wie er ist?

(Große Majorität dafür.)

§. 53 wird angenommen.

§. 54.

Thinnfeld: Ich habe eine Bemerkung zu diesem §. zu machen. Nach diesem §. soll jeder zu berathende Gegenstand 8 Tage vor der angeordneten Zusammentretung zur Kenntniß sämmtlicher Gemeindeglieder gebracht werden; nun aber können Fälle eintreten, welche eine dringende und schnelle Erledigung erfordern, da meine ich, soll es dem Ausschusse, wenn binnen dieser Tage dringende und wichtige Gegenstände eingereicht werden, nicht nur frei stehen, dieselben bei der nächsten angeordneten Zusammentretung zu erledigen, sondern es soll ihnen dieses sogar zur Pflicht gemacht werden, weil sonst die Geschäfte unendlich weit hinausgezogen werden. Es könnte sich z. B. der Fall ereignen, daß sieben Tage vor der angeordneten Zusammentretung solch ein wichtiger Gegenstand eingereicht würde, der aber doch nicht bei der nächsten Zusammentretung erlediget werden könnte, sondern noch andere 8 Tage abwarten müßte. Ich meine daher, daß man diesen §. so stylistren soll, daß dringende Gegenstände auch noch vorzunehmen seien, wenn sie auch nicht 8 Tage vorher durch den Anschlag kund gemacht wurden.

Präsident: Es könnte vielleicht der §. so heißen: „Alle vom Gemeindeauschusse zu berathenden Gegenstände müssen in der Regel 8 Tage vor der angeordneten Zusammentretung durch Anschlag, und zwar in bürgerlichen Gemeinden an den Hauptgassen, in Landgemeinden an den Hausthüren des Oerrichters, der Unterrichter und an den Kirchthüren zur Kenntniß sämmtlicher Gemeindeglieder gebracht werden. Dringende Gegenstände jedoch sind auch ohne dieser vorläufigen Bekanntmachung zu erledigen.“

(Abstimmung: Alle sind damit einverstanden.)

§. 55.

Wasserfall: Ich bemerke hier ein für allemal, daß es nicht Gemeindeglieder, sondern Gemeindeglieder heißen soll.

Wiesenaue: Ich hätte eine andere Bemerkung zu machen. Der Versammlungsauschusse besteht nach diesem §. aus allen wahlberechtigten wirklichen Gemeindegliedern, und hat dieser mit den übrigen Gemeindegliedern auch über die Gemeindeumlagen zu bestimmen. Da nun nach §. 26 die Gemeindegliedern den Gemeindegliedern und Gemeindeumlagen unterworfen werden, so wäre es gegen die rechtliche Gleichheit, wenn diese nicht auch zu Gemeindeversammlungen beigezogen würden, in welchen diese Lasten und Umlagen bestimmt werden. Ich trage daher darauf an, alle Gemeindeglieder zur Gemeindeversammlung zu berufen, und ich glaube, es wäre

am besten, wenn es hieße: „Die Gemeindeversammlung besteht aus allen wahlberechtigten Gemeindegliedern, sofern sie zu den Lasten beitragen etc.“ denn sonst hätten die Gemeindeangehörigen nur immer den Nachtheil.

Wasserfall: Ich theile die Ansicht des Hrn. Dr. Wiesenauer vollkommen; denn es wäre keine Gerechtigkeit, wenn die Gemeindeangehörigen zu den Gemeindefasten und Gemeindefumlagen beitragen, andererseits aber bei Berathungen dieser Gegenstände keine Stimme hätten. Aber ich glaube, dieses Stimmrecht sei beschränkt nur auf die Berathung der Umlagen und jener Lasten, die sie zu tragen haben, bei allen übrigen Gegenständen haben sie das Recht nicht, mitzuberathen. Ich erlaube mir daher, einen Nachsatz beim folgenden §. zu machen, und ich glaube, daß bei Berathung der Umlagen die Angehörigen der Gemeinde einen Ausschuss bilden, der dem andern Versammlungsausschusse an Größe gleichkommt, um diesen Gegenstand zu berathen, so wäre diesem abgeholfen.

(Abstimmung: Der §. bleibt wie er ist.)

• §. 56 bleibt.

§. 57 bleibt auch.

§. 58.

Präsident: Dieser §. sollte also nach der früher besprochenen Ansicht des Hrn. Prof. Wiesenauer und des Hrn. Dr. v. Wasserfall eine Aenderung erleiden. Ich ersuche Sie, anzugeben, wie Sie dieselbe wünschen?

Wasserfall: Nach dem, was Dr. Wiesenauer zuvor vorgetragen hat, nämlich: daß die Gemeindeangehörigen bei Bestimmung der Umlagen mitstimmen müssen, glaube ich, daß dieses schon im §. 27 besprochen worden sei, nämlich, daß die Angehörigen durch einen eigenen Ausschuss vertreten werden sollen, welcher so groß sein muß, als der Gemeindefausschuss. Ich glaube daher, daß der Beisatz schon im §. 27 hineinkommen soll, und zwar: „Ueber die Nothwendigkeit einer Umlage, über den Vertheilungsmaßstab und die Art der Einhebung entscheidet über einen, vom Gemeindefausschuss zu verfassenden Vorschlag, die Gemeindeversammlung gemeinschaftlich mit dem in einem späteren §. zu bestimmenden Ausschusse der Gemeindeangehörigen.“ Wenn diese Bestimmung in einem §. dann wirklich erfolgt, so dürfte hier im §. 58 it. c der Beisatz erfolgen: „Gemeinschaftlich mit dem im §. 27 erwähnten Ausschusse der Gemeindeangehörigen.“

(Abstimmung: Alle einverstanden. Punct a bleibt.)

b. Kottulinsky: Ich glaube, bezüglich der numerischen Bestimmung sei dieser Punct nach dem Puncte e des §. 45 zu modificiren, wo darüber bestimmt worden ist, daß das Maximum von der Gemeindeversammlung bestimmt werde.

Präsident: Da dürfte der Punct so heißen: „Ob ein nach §. 18 veräußerliches Gemeindevermögen im Werthe, welcher die Summe übersteigt, deren Verfügung dem Ausschusse überlassen ist, veräußert, oder unter die Gemeindefmitglieder vertheilt werden soll.“

(Abstimmung: Alle sind einverstanden.)

c. Wasserfall: Hierher käme der Beisatz: „Gemeinschaftlich mit dem im §. 27 erwähnten Ausschusse der Gemeindeangehörigen.“

Foregger: Bei dem ganzen Entwurfe der Gemeindeordnung wurde hinsichtlich der Gemeindefumlagen nur immer der Punct aufgefaßt, daß irgend ein Werk, irgend eine Pflicht, eine Arbeit, die eine Gemeinde zu erfüllen hat, lediglich im Interesse dieser Gemeinde liege. Nehmen wir aber an, daß die Gemeinde, die jetzt Bezirksstraßen hat, dieselben auf eigene Rechnung wird übernehmen müssen, so kann es leicht der Fall sein, daß eine arme Gemeinde gerade dort besteht, wo Kunststraßen, Brückenbauten u. s. w. nothwendig sind. Wenn nun die Umlagen in der Gemeinde nur von dieser armen Gemeinde bestritten werden müßten, so wäre dieses nicht einmal

möglich, es müssen daher, wenn diese Arbeiten im Interesse mehrerer Gemeinden liegen, auch diese in's Mitleid gezogen werden, dieß geschieht nun jetzt im Wege der Concurrenz. Diese hört aber in Zukunft auf, da ist nun eine Bestimmung nothwendig, wer in einem solchen Falle die Umlagen zu bestimmen hat? und in welchem Verhältnisse?

Thinnfeld: Das Verhältniß der Gemeinden unter einander und ihr Zusammenwirken zu bestimmen, gehört nicht in die Gemeindeordnung, das muß von eigenen Gesetzen abhängig gemacht werden. Die Gemeindeordnung hat nur Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder unter sich zu bestimmen, und nicht die Verpflichtungen und Rechte festzusetzen, die die Gemeinden auswärts gegen andere Gemeinden oder Körper haben. Das Brücken- und Straßenwesen muß in Concurrenzen ausgemittelt werden, dazu sind eigene Gesetze, und es gehört daher nicht hierher.

Knafl: Es wäre wünschenswerth, dieses in einem Einbegleitungsberichte zu erwähnen; denn es wäre doch möglich, daß bei den verschiedenartigen Geschäften am Reichstage etwas Wesentliches übersehen würde.

Foregger: Ich glaube, daß man wenigstens hinsichtlich der Umlagen, das Verhältniß der Gemeinden unter einander näher bestimmen, und bemerkt, daß über derlei Umlagen der Landtag zu entscheiden haben möge.

Wasserfall: Ich theile die Ansicht des Hrn. v. Thinnfeld, die Gemeindeordnung hat sich bloß mit dem Verhältnisse der Gemeindeglieder unter einander, und nicht mit dem Verhältnisse der Gemeinden gegen einander zu befassen; wäre das letztere, so müßte ein viel umfassenderes Gesetz gegeben werden, denn die Verhältnisse der Gemeinden nach außen sind sehr verschieden, diese Verhältnisse muß der Staat selbst festsetzen, insbesondere aber die Concurrenzpflichtigkeit, welches sich auf Wege, Straßen, Brücken, Uferbeschützungen, auf Kosten und Lasten bezieht, welche wegen dem allgemeinen Nutzen von mehreren Gemeinden getragen werden müssen. Das Verhältniß, wie sie getragen werden müssen, zu bestimmen, ist Sache der Regierung.

Foregger: Wir sollen uns hüten, dieses der Regierung zu überlassen, so lange wir einen Landtag haben, der über die Interessen der Gemeinden zu wachen, und Bestimmungen in Betreff derselben zu machen hat; nur was außer dem Interesse der Provinz liegt, das soll der Regierung überlassen bleiben. Was die Provinz allein betrifft, die Verhältnisse der Gemeinden in der Provinz und ihre Rechte zu bestimmen, wollen wir uns für den Provinzial-Landtag aufbewahren. Das ist übrigens nicht gleichgiltig, ob wir das Verhältniß der Gemeinden unter einander in das Gemeindegesetz nehmen, oder warten, bis ein anderes Gesetz erfolgt. Daher bin ich der Ansicht, daß wir dem Provinzial-Landtage diesen Gegenstand überlassen sollen.

Wasserfall: Ob dem Provinzial-Landtage, ist heute nicht der Gegenstand der Discussion.

Foregger: Was dieses betrifft, so hat schon vor einigen Tagen der Hr. v. Thinnfeld den Antrag gemacht, daß die Auflösung der Gemeinden dem Landtage zustehen soll, und dieser Antrag ist auch angenommen worden, ich glaube daher, daß auch dieser eben von mir gestellte Antrag wenigstens discutirt werden könne.

Kottulinsky: Ich mache die hohe Versammlung aufmerksam, das Comité hat, wie ich glaube, zum gegenwärtigen Entwurfe der Gemeindeordnung jenen Entwurf benützt, welcher vom vorigen berathenden Comité gemacht worden ist, und nachdem ich die Ehre gehabt habe, bei diesem Comité mitzuarbeiten, so habe ich darin Bestimmungen gefunden über das Verhältniß mehrerer Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Zwecke, was mit andern Worten nichts anderes ist als Concurrenz. Ich glaube, man soll diesen Umstand nicht außer Acht lassen. Ich

glaube, daß nicht absolut der Regierung anheim gestellt werden solle, solche Bestimmungen zu treffen, welche das Verhältniß mehrerer Gemeinden zu einander betreffen, und daß man dießfällige Bestimmungen aus der Gemeindeordnung nicht ganz beseitigen könne.

Wiesenaue: Diese Zwecke, so verschiedenartig, wie sie sind, können hier nicht aufgenommen werden, immer werden äußere Gesetze nothwendig sein. Es gehört ein Theil jener Bestimmungen, welche die Gemeinden betreffen, in's Privatrecht, welche auch dort zu beurtheilen sind, theils gehören sie in's öffentliche Recht, welchem nicht vorzugreifen ist, weil selbes durch besondere Bestimmungen vom Staate geregelt wird.

Thinnfeld: Wenn ich auch glaube, daß die Bestimmung über diesen Gegenstand Sache eines eigenen Gesetzes sei, so dürfte doch hier am Plage sein, näher zu bestimmen, wie zwei oder mehrere Gemeinden in solchen Angelegenheiten repräsentirt werden, und es fragt sich nur, aus was für Organen die Repräsentation der Gemeinden bei Zusammen tretungen zu bestehen habe?

Foregger: Wenn aber diese Organe bestimmt werden, wem das Recht der Bestimmung der Umlagen zukommt, und dieses kann nur Gegenstand der Gemeindeordnung sein, daher wird das Alles Gegenstand der Gemeindeordnung sein, was zwei, drei oder mehrere Gemeinden betrifft, so lange dieses solche Gegenstände sind, die von einzelnen Gemeinden zum Besten mehrerer Gemeinden unternommen werden. Meinen Antrag stelle ich deswegen, um nicht unnützen Recursen, die dann gewiß nicht ausbleiben würden, freien Spielraum zu lassen, und der ist, daß die Entscheidung dem Landtage als der Gemein schaft aller Gemeinden überlassen bleibe.

Wasserfall glaubt nicht, das etwas vom Verhältnisse der Gemeinden nach außen in der Gemeindeordnung erwähnt werden soll, denn das Verhältniß sei entweder ein privatrechtliches, wie es auch im §. 1 schon ausgesprochen wurde, oder es sei ein öffentliches. In einem und in dem andern Falle gehört es nicht in die Gemeindeordnung; denn die Gesetze können nicht einen allgemeinen Maßstab zu einer Concurrrenz für alle Gemeinden feststellen.

Knafl: Ja, aber das Verhältniß der Gemeinden nach Außen ist oft eine wahre Lebensfrage der Gemeinden im Innern, z. B. eine Gemeinde will eine nothwendige StraÙe anlegen; die angrenzende Gemeinde ist nicht in der Lage oder Willens, sie fortzusetzen; allein für sich kann die erste es auch nicht, und so ist die ganze Gemeinde gefährdet; so sieht man, daß das Verhältniß nach Außen rückwirkt auf die ganze Gemeinde selbst.

Kottulinsky: Ich möchte nur beifügen, daß aus vielen ökonomischen Zwecken eine Bestimmung hinsichtlich der Concurrrenz wünschenswerth sei, indem z. B. bei Bewässerung der Wiesen und Herstellung derselben durch Entsumpfung auch das Zusammenwirken mehrerer Gemeinden nothwendig ist. In dem früheren Entwürfe war eine solche Bestimmung (er liest den betreffenden Artikel). Nur so sind große Zwecke auszuführen möglich.

Wasserfall: Ich weiß, daß die Regierung das beschließen und festsetzen wird und muß, nur meine ich, daß das nicht in die Gemeindeordnung gehöre. Es wird immerhin geschehen, ob wir es hier festsetzen oder nicht.

Foregger: Ich habe nur den einzigen Wunsch, daß statt Regierungs-, Landtags-Behörde gesetzt werde, denn, darum sollen wir unser Provinzialbewußtsein aufgeben? Die Provinz ist berechtigt, für das Wohl aller Gemeinden zu sorgen, was durch die Landtagsbehörde geschieht. Die Provinz soll und wird sich selbst verwalten. Ich muß Sie noch auf den Uebelstand aufmerksam machen, der aus dem Verhältnisse der abgeordneten bürgerlichen und Landgemeinden, zwischen denen sehr oft Feindselig-

keiten entstehen können, entspringen würde, wenn nicht den Feindseligkeiten durch die Provinz selbst, nämlich durch die Gemeindeordnung und durch den Prov. Landtag abgeholfen wird, sondern man in Beziehung dieser Frage sich erst an die Regierung wenden müßte, wo dann die Antwort sehr oft zu spät kommt, darum trage ich an, daß eine solche Bestimmung in die Gemeindeordnung hinein komme. Ich stimme mit dem Antrage des Hrn. Grafen v. Kottulinsky, aber nur für die Landtagsbehörde.

Wiesenaue: Ich glaube gerade das Entgegengesetzte.

Kottulinsky: Ich muß aber hier bemerken, daß die Landtagsbehörde zu wenig Localkenntniß hat, da doch das mehr locale Gegenstände sind, ich habe daher geglaubt, dieses den Bezirksbehörden zuzuschreiben.

Foregger: Die Bestimmung des Maßstabes sollen wir der Provinz nicht nehmen lassen. Die Bezirksbehörde sei nur zur Aufsicht da.

Präsident: Zuerst frage ich Sie, ob dieser §. so bleiben soll? dann aber, wenn er nicht bleibt, will ich Ihnen vorschlagen, ob wir nicht am Ende der Gemeindeordnung einen eigenen Abschnitt machen sollen über das Verhältniß der Gemeindeglieder unter sich?

Kottulinsky: Ich meine, nach Hrn. Dr. Wasserfall sollen wir einen Beisatz hinzufügen.

(Abstimmung: Alle sind einverstanden, daß der Punct so bleibe, mit dem Beisatz des Hrn. Dr. Wasserfall.)

Präsident meint, daß auch hier der Beisatz entsprechend dem im §. 45 Punct e hinzukommen soll, nämlich, daß der Verwaltungsausschuß über die Auslagen zu beschließen habe, deren Summe jenen Betrag übersteigt, über welche der Gemeindevorstand zu verfügen berechtigt ist.

(Abstimmung: Wird angenommen.)

Punct e.

Thinnfeld: Da wir einmal das Princip aufgestellt haben, daß die Gemeindeversammlung dem Ausschusse die Summe bestimmt, über welche er nicht hinaus darf, so müssen wir das Princip auch auf diesen Punct anwenden, und diesen Punct hier abändern, und bestimmen, wie groß die Summe sein soll, und dann wird wahrscheinlich hier eine andere Summe festgesetzt werden müssen.

Präsident: Vielleicht würde es nöthig sein, den Punct so zu stylisiren: „Ueber nothwendige Neubauten, Zubauten oder Herstellungen, deren Kosten den Wirkungskreis des Gemeindevorstandes nicht überschreiten.“

Wasserfall: Ich glaube, hier könnte der Punct hinein kommen, nach welchem die Gemeindeversammlung dem Ausschusse bei allen den Gegenständen sub b, d und e die Grenze anzugeben hat, unter welchem der Ausschuß diese Auslagen machen kann, und es soll heißen: „das Maß jener Auslagen, zu welchem der Gemeindevorstand bei den Gegenständen sub b, d und e berechtigt ist.“

(Abstimmung dafür.)

§. 59 und 60 bleiben.

§. 61.

Wasserfall: Nachdem wir gestern schon den Beschluß gefaßt haben, daß auch das Recht, zu bestimmen, welche Unterbeamte und sonstige Dienstpersonale angestellt werden sollen, der Gemeindeversammlung vorbehalten wird, so glaube ich, soll auch hier davon Erwähnung geschehen, und der Beisatz hinzukommen: „und sonstige Beamte und Diener.“

(Abstimmung: Der §. bleibt mit dem oben angeführten Beisatz.)

§. 62 und 63 bleiben.

§. 64.

Wasserfall: Ich erlaube mir zu bemerken, daß es gut wäre, wenn man sagen würde: „Wenn die Regie-

zung oder der Landtag die Vernehmung der ganzen Gemeinde verlangt."

Kottulinsky: Das könnte wohl jetzt geschehen, wo der Landtag als Behörde vorkommt, allein der Landtag ist nicht permanent, es wäre daher besser, wenn es gesetzt würde: wenn es der Landtag oder die permanente ständische Behörde verlangt.

Präsident: Es hiesse demnach der Punct a so: „Wenn die Regierung, der Landtag oder die permanente ständische Behörde die Versammlung der ganzen Gemeinde verlangt.“

(Abstimmung: Alle sind damit einverstanden.)

Punct b bleibt.

Punct c bleibt auch, aber mit Hinweglassung des Beispieles.

Punct d und e werden auch angenommen.

§. 65 bleibt.

§. 66.

Foregger: Ich mache hier nur die Bemerkung, daß eine ähnliche Bestimmung für alle Beratungen der Gemeindevorstände festgesetzt werden soll. Ich glaube daher, dieser §. soll hier ganz wegbleiben, und am Ende dieses Abschnittes soll man sagen: Alle Beschlüsse des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung bedürfen der Stimmenmehrheit, wobei auch eine gewisse Anzahl der Rätthe bestimmt werden könnte.

Wasserfall: Ich glaube, daß der ganze §. hier unbeschadet bleiben könne, da man hier alle Bestimmungen über die Gemeindeversammlung beisammen hat, ohne nachschlagen zu müssen.

Foregger: Dawider habe ich gar nichts, wenn nur dort gesagt wird, daß die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Nachdem wir bei der Gemeindeversammlung das gesagt haben, warum sollen wir bei Gemeinderäthen und Ausschüssen auch nicht eine gleiche Bestimmung treffen.

Wasserfall: Bei den Ausschüssen ist im §. 44 dieselbe Bestimmung getroffen worden, und bei den Gemeinderäthen ist sie im §. 32 Punct i dadurch angedeutet, daß es heißt: „dem Bürgermeister gebührt mit seiner Stimme der Ausschlag, wenn die Stimmen getheilt sind.“

Präsident: Ich würde Ihnen, meine Herren, den Vorschlag machen, bei Gemeinderäthen dieses nachzutragen, und diesen §. hier stehen zu lassen, wie er ist.

Thinnfeld: Ich glaube, wir lassen Alles so wie es ist, denn bei Gemeinderäthen ist eine absolute Stimmenmehrheit schwer zu erzielen, man solle sich lieber mit der relativen Stimmenmehrheit begnügen.

Foregger: Gerade deswegen, weil der Hr. Redner meint, daß die relative Stimmenmehrheit entscheiden soll, finde ich den von mir bereits erwähnten Beisatz nothwendig, denn Hr. Dr. v. Wasserfall sagt, die absolute Stimmenmehrheit voraus, Hr. v. Thinnfeld dagegen meint, daß die relative schon genüge.

Präsident: Zuerst muß ich Sie fragen, ob der §. 66 so zu verbleiben hat wie er ist?

(Abstimmung: Ja.)

Präsident: Also lassen wir dieß einstweilen in suspenso. Belieben Sie, Hr. v. Thinnfeld, zu sagen, glauben Sie, daß bei Gemeinderäthen die absolute Stimmenmehrheit nicht nothwendig sei, sondern die relative genüge?

Thinnfeld: Bei dem Gemeinderathe wird diese Bestimmung nicht erfordert, ich glaube, die Paragraphe sollen stehen bleiben wie sie sind.

Foregger: Es zeigt sich ja schon jetzt die Verschiedenheit der Ansichten. Nachdem bereits der Zweifel ins Leben getreten ist, so glaube ich, soll eine Bestimmung angenommen werden, welche allen Zweifel beseitigt.

Thinnfeld: Ich meine, daß es schon im Sprachgebrauche liege, daß die relative Mehrheit verstanden wird, wenn ich im Allgemeinen sage, Mehrheit. Will ich den engeren Begriff haben, so muß ich ihn auch ausdrücken, und geradehin sagen: absolute Stimmenmehrheit.

Foregger: Aber der Zweifel ist jedenfalls vorhanden; statt zu streiten, finde ich für zweckmäßiger, das Gesetz deutlicher zu geben.

Wasserfall: Meine Meinung geht dahin, daß auch bei Versammlungen des Gemeinderathes unter sich, es bei der Regel bleiben soll, nämlich bei der absoluten Stimmenmehrheit.

Prälat von St. Lambrecht: Dieser Beisatz ließe sich ja bei §. 40 g hinsichtlich des Gemeinderathes leicht machen, man dürfte nur beisetzen: Was auch bei den übrigen Versammlungen zu gelten hat.

Wasserfall: Das ist aber nur ein Ausnahmefall, und da sind die Gemeinderäthe nicht allein, da ist auch der Ausschuss dabei.

Präsident: Soll der §. 40 so bleiben wie er ist? (Abstimmung: Nein.)

Wasserfall: Am Schlusse soll noch hinein kommen: Zum Beschlusse des Gemeinderathes wird die absolute Stimmenmehrheit erfordert.

(Abstimmung: Alle sind damit einverstanden.)

§. 67.

Wasserfall: Es wäre gut, wenn man sagen würde: „Die Stimmen in der Gemeindeversammlung werden mündlich abgegeben.“

Kottulinsky: Mündlich und öffentlich.

(Alle sind einverstanden.)

§. 68.

Gottweiß: Hier solle das Wort unbeweglich wegbleiben. Da es auch Stenergemeinden und Drtschaften gibt, die ein bewegliches Vermögen haben.

(Alle damit einverstanden.)

§. 69.

Drasch: Es wird schwer sein, in Gebirgsgegenden oft auch unmöglich, sich einen schriftlichen Beweis zu verschaffen, weil sehr häufig in einer Gemeinde nur 2 und 3 sind, die schreiben können.

Wasserfall: Es muß doch ein schriftlicher Beweis dem Protokolle beiliegen, denn sonst kann der Beschluß nicht angefündigt sein.

Der §. bleibt.